

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	56 (1937)
<b>Artikel:</b>	Die Geldschuld im schweizerischen Privatrecht
<b>Autor:</b>	Thormann, F.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-896311">https://doi.org/10.5169/seals-896311</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Geldschuld im schweizerischen Privatrecht.

Von Dr. F. Thormann, Kammerschreiber am Obergericht,  
Bern.

---

## 1. Einleitung und Fragestellung.

Der wichtigste Gegenstand privatrechtlicher Verträge ist das Geld. Die Selbstversorgung mit Gütern und Leistungen ist im Verlaufe der Entwicklung immer weiter zurückgedrängt und durch den Austausch dieser beiden gegen Geld ersetzt worden; man würde daher erwarten, dass alle mit der Geldschuld in Verbindung stehenden Rechtsfragen im Verlaufe der Jahrhunderte, während denen eine mehr oder weniger entwickelte Geldwirtschaft angedauert hat, vollständig abgeklärt werden konnten. Leider ist das nicht der Fall; das Geld, in dem die Wirtschaft den festen Vergleichsmaßstab für alle übrigen Vermögenswerte erblicken möchte, hat sich als wandelbar erwiesen und stellt immer neue Auslegungsfragen, über deren Beantwortung die Meinungen weit auseinander gehen. Es ist daher nicht überflüssig, sich erneut mit ihnen zu befassen, obschon das schon in unzähligen Arbeiten geschehen ist. Vorliegend sollen die auf Gesetzesvorschrift beruhenden Geldschulden beiseite gelassen und allein die durch privates Rechtsgeschäft begründeten berücksichtigt werden. Wir setzen dabei voraus, dass auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege durch einen Akt privater Willkür eine Rechtsnorm geschaffen worden sei, dahin lautend, es habe ein Rechtssubjekt einem anderen einen Geldbetrag zu bezahlen, und untersuchen die Auswirkung dieser Norm.

In den auf Geld lautenden Rechtsgeschäften pflegt jener Leistungsgegenstand mit der für die gewählte Währung üblichen Bezeichnung benannt zu werden; man verspricht sich Franken, Pfund, Dollar u. a. m.

Wir gehen aus von dem häufigsten Falle, in dem der Vertrag eine derartige Bezeichnung und sonst keine nähere Umschreibung seines Gegenstandes enthält; die Frage nach dem Vertragsgegenstande fällt hier zusammen mit der Frage nach der Bedeutung der gewählten Währungsbezeichnung. Ferner setzen wir voraus, dass die Obligation dem schweizerischen Rechte unterstehe, und überlassen es dem internationalen Privatrechte, die Fälle zu nennen, auf die unsere Annahme zutrifft.

## 2. Vertragsfreiheit und Gesetzesvorschrift.

Bei der Prüfung der Frage, was die konkrete Währungsbezeichnung inhaltlich zu bedeuten habe, müssen wir uns zuerst Klarheit darüber verschaffen, ob der private Parteiwille für die Bestimmung des Vertragsinhalts allein massgebend ist oder ob und in welchem Grade dieser durch Gesetzesbestimmungen beeinflusst wird. Ist das erste der Fall, so haben wir einzig die private Rechtsnorm auszulegen; ist das zweite der Fall, so stellt sich überdies die Aufgabe der Auslegung des Gesetzes.

Nach Art. 19 OR kann der Inhalt von Verträgen innerhalb der Schranken des Gesetzes frei bestimmt werden. Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Vereinbarungen sind zulässig, wo das Gesetz nicht eine unabänderliche Vorschrift aufstellt oder die Abweichung nicht einen Verstoss gegen die guten Sitten oder das Recht der Persönlichkeit in sich schliesst.

Darnach bildet die Vertragsfreiheit die Regel und es bleibt nur zu untersuchen, ob der freien Bestimmung des Inhaltes von Geldobligationen Schranken von der angeführten Art gezogen sind. Dabei können die guten Sitten und das Recht der Persönlichkeit beiseite gelassen werden, indem eine Geldobligation, isoliert betrachtet, wohl kaum dagegen verstossen kann. Als Schranke kommt einzig zwingendes Recht in Frage. Was Geld ist, muss vorläufig als bekannt vorausgesetzt werden.

Durch eine derartige Einschränkung der freien Inhaltsbestimmung würde die Geldobligation ihren privatrechtlichen Charakter nicht gänzlich verlieren; es würde den Parteien immer noch frei stehen, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange sie eine derartige Obligation begründen wollen. Den eigentlichen Inhalt der Obligation würde aber das Gesetz festlegen oder mindestens massgebend beeinflussen. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, käme das praktisch darauf hinaus, dass das wirtschaftliche Schicksal der Vertragsparteien ganz in den Händen des Gesetzgebers ruhen würde.

Grundlegend für die gesetzliche Ordnung der Geldschuld ist Art. 84 OR; er lautet:

„Geldschulden sind in Landesmünze zu bezahlen.“

Ist in dem Vertrage eine Münzsorte bestimmt, die am Zahlungsorte keinen gesetzlichen Kurs hat, so kann die geschuldete Summe nach ihrem Werte zur Verfallzeit dennoch in der Landesmünze bezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes ‚effektiv‘ oder eines ähnlichen Zusatzes die wortgetreue Erfüllung des Vertrages ausbedungen ist.“

Darnach unterscheidet unser Gesetz zwischen Münzsorten, die am Zahlungsorte gesetzliche Geltung haben und also dort „Landesmünze“ sind, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Da unter „Zahlungsort“ ebensogut der ausländische wie der inländische verstanden wird (vgl. BGE 44 II S. 218), gelten die in Art. 84 OR ausgesprochenen Grundsätze für alle „Münzsorten“; es wird keine grundlegende Unterscheidung zwischen Schweizergeld und fremdem Gelde getroffen.

#### I. Art. 84 Abs. 1:

Bedeutet nun der erste Absatz des angeführten Artikels, dass unser Gesetz in bezug auf alle Währungen, sofern sie am Zahlungsorte gesetzliche Geltung haben, den Grundsatz aussprechen wollte, die laut Vertrag geschuldete Währungseinheit könne durch jegliches Geldzeichen, das jener Einheit nominell entspricht, erfüllt

werden? Bei Bejahung dieser Frage stünde unser Gesetz auf dem Boden des Nominalismus, der im Gelde eine abstrakte Einheit erblickt, die in beliebiger Weise materiell dargestellt werden kann (vgl. Knapp, Die staatliche Theorie des Geldes, insbes. S. 31 f., der das Geld immer als „chartal“, d. h. durch staatlichen Akt und losgelöst von jeder materiellen Grundlage entstanden auffasst; ferner Nussbaum, Das Geld, S. 6, der das Geld definiert als „diejenigen Sachen, die im Verkehre nicht als das gegeben und genommen werden, was sie physisch darstellen, sondern als Bruchteil, Einfaches oder Vielfaches einer ideellen Einheit“).

Es heisst im Gesetze aber nicht, Geldschulden seien in Landeswährung, sondern es heisst, sie seien in Landesmünze zu bezahlen. In bezug auf das schweizerische Geld ist diese Unterscheidung nicht bloss eine sprachliche Zufälligkeit. Ursprünglich sollte nämlich in Art. 84 OR die Verpflichtung des Gläubigers ausgeschlossen werden, „Banknoten an Geldes statt“ anzunehmen (vgl. Sten. Bull. des Nat.-R. 1909 S. 533); die dahin lautende Bestimmung der Entwürfe wurde aber im Hinblick auf Art. 39 Abs. 6 BV als überflüssig angesehen und gestrichen. Dort steht:

„Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, ausser bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.“

Bundesverfassung und OR beruhen somit auf einer Unterscheidung zwischen „Münzen“ einerseits und „Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen“ anderseits; aus dieser Gegenüberstellung erhellt, dass „Münzen“ entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauche Geldstücke sind, die aus Metall bestehen. Da die allein für den Kleinverkehr geschaffene, nur in geringen Beträgen aufzwingbare Scheidemünze bei unserer Untersuchung beiseite gelassen werden muss, weil diese die Geldschuld im allgemeinen zum Gegenstande hat, ist unter „Münze“ nur diejenige zu verstehen, die aus Währungsmetall hergestellt ist. In bezug

auf schweizerisches Geld heisst „Landesmünze“ somit „schweizerische Goldmünze“. In solchen ist eine Geldschuld nach Art. 84 Abs. 1 zu bezahlen, sobald sie den Betrag übersteigt, der in Scheidemünzen bezahlt werden kann.

Liegt diese Auffassung dem Gesetze in bezug auf die schweizerische Währung zugrunde, so muss der Ausdruck „Landesmünze“ dort, wo er sich auf ausländisches Geld bezieht, gleich verstanden werden; handelt es sich doch um die Anwendung ein und derselben Gesetzesbestimmung auf zwei Fälle, auf die sie in gleicher Weise anwendbar ist. „Landesmünze“ bedeutet somit das der gewählten Währung zugrunde liegende, aus Edelmetall bestehende Geld.

Will aber Art. 84 Abs. 1 den Inhalt der Geldschuld in der dargestellten Weise zwingend festlegen? Die Bestimmung lautet zwar kategorisch, allein daraus geht noch nicht hervor, dass sie auch zwingendes Recht enthalte. Nichts spricht dafür, dass es den Parteien verboten sei, andersgeartete Verbindlichkeiten einzugehen, die auch als „Geldschulden“ bezeichnet werden müssen (wenigstens im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches, auf den wir vorläufig abstellen müssen); andern Falles wäre es ja nicht möglich, unter der Herrschaft des schweizerischen Rechtes Verträge über Währungen abzuschliessen, denen kein Geld aus Edelmetall zugrunde liegt, was nicht die Meinung des Gesetzes sein kann. Ferner können auch Scheidemünzen und Banknoten schweizerischer Währung oder ausländischer Goldwährungen Gegenstand von Verträgen sein. Art. 84 Abs. 1 wollte die freie Inhaltsbestimmung der Geldschuld durch die Parteien keineswegs beschränken; er beansprucht nur subsidiäre Geltung. Den Parteien steht es somit nach wie vor frei, den Inhalt ihres Vertrages festzulegen und es hat in erster Linie eine Auslegung ihrer Willensäusserung stattzufinden. Ergibt sich hieraus aber ein Zweifel darüber, was geschuldet sei, so ist es nach der Regel von Art. 84 Abs. 1 Geld aus Währungsmetall.

Betrachten wir Art. 84 Abs. 1 OR im Rahmen der Sachlage zur Zeit seiner Entstehung, so gelangen wir zu dem gleichen Ergebnis. Man begegnet öfters der Auffassung, die besprochene Bestimmung sei in Zeiten geordneter Währungsverhältnisse entstanden (vgl. v. Tuhr, Umrechnung von Markschulden in Frankenwährung, SJZ Bd. 19 S. 18); das trifft wohl auf die Zeit der Revision des OR zu, Art. 84 ist aber nicht geändert worden (vgl. Art. 97 a. OR), so dass als Entstehungszeit die Jahre vor 1881 herbeizuziehen sind. Wäre die weit in das 19. Jahrhundert hineinragende, an die Napoleonischen Kriege anschliessende Papiergeldwirtschaft damals schon vergessen gewesen (die englische Papierwährung dauerte bis 1823, Helfferich, Das Geld, 6. Aufl. S. 67), so hatte man das nordamerikanische Beispiel aus den 60er Jahren zufolge des Bürgerkrieges (das Goldagio verschwand erst 1879) und das französische Beispiel (mit einem erst 1877 verschwundenen Goldagio) infolge des Deutsch-Französischen Krieges vor Augen. Österreich löste von 1848 bis 1892 keine Noten ein und Russland hatte vom Ende des 18. Jahrhunderts an bis 1899 eine Papierwährung mit einer kurzen Unterbrechung von 1843 bis 1854 (Helfferich, Das Geld, a. a. O. und folgende Seiten). Wenn auch das Agio auf Münzen aus Währungsmetall zur Folge hatte, dass diese aus dem inländischen Verkehr verschwanden, so waren sie im Verkehr mit dem Auslande um so beliebter, weil sich dieses nicht an den gesetzlichen Kurs des Papiergeldes hielt. Bei einer dem schweizerischen Rechte unterstehenden, in einer dieser Währungen abgeschlossenen Geldobligation handelte es sich aber vorwiegend um derartige, im Verkehr mit dem Auslande eingegangene Verbindlichkeiten. Daraus erklärt sich, dass bei der zur Zeit der Beratung des OR herrschenden, Frankreich, Österreich und Russland umfassenden Papiergeldwirtschaft mit Metallgeldagio das OR für den Zweifelsfall die Regel aufstellen wollte, dass Geldschulden, bei denen nichts Näheres gesagt war, in Metallmünzen

und nicht in entwertetem Papiergelde zu bezahlen seien.

Auch die weiter zurückliegende Währungsgeschichte und ihre Einwirkung auf die Gesetzgebung spricht für diese Auffassung. Bevor nämlich die modernen Währungssysteme mit ihren geschlossenen Ordnungen von Geldstücken aufgekommen waren, pflegten die verschiedensten Geldsorten zu zirkulieren. Es musste damals in Verträgen nicht nur die Geldsumme, sondern auch die Geldsorte genannt werden, in der bezahlt werden sollte (Helfferich, a. a. O. S. 41 ff.). Als sich diese Verhältnisse langsam besserten, wurde die Münzsorte immer mehr verschwiegen und nur noch die Währungseinheit genannt. Das führte dazu, dass die Gesetze für den Fall, dass die Parteien die Geldsorte nicht genannt hatten und diese zweifelhaft war, subsidiäre Bestimmungen aufstellten. So das preussische Landrecht in Art. 257 die folgende:

„Ist bei einer Geldsumme die Münzsorte nicht ausgedrückt, so wird im zweifelhaften Falle die an dem Orte, wo die Zahlung vorgenommen soll, gangbare Münzsorte verstanden.“

Inhaltlich lautet Art. 84 Abs. 1 OR zum Teil gleich; „Landesmünze“ heisst nichts anderes als die am Zahlungs-orte „gangbare Münzsorte“, und auch die subsidiäre Natur der Bestimmung liegt vor; die beiden Vorschriften unterscheiden sich einzig dadurch, dass Art. 84 Abs. 1 OR entsprechend der weiter fortgeschrittenen Währungstechnik zur Zeit seines Erlasses nicht Unklarheiten in bezug auf die geschuldete Münzsorte, sondern in bezug auf die Frage, ob Papiergeld oder Währungsgeld geschuldet sei, beseitigen wollte.

Diese Frage bildet noch heute den Kern des Geldschuldproblems; nachdem sie durch das Gesetz für den Fall des Zweifels gelöst worden ist, würde man glauben, sie sei auf dem Gebiete des schweizerischen Rechtes nicht mehr streitig. Allein es ist schon eine Aufgabe der Auslegung eines privaten Rechtsgeschäftes, festzustellen, ob

dessen Inhalt zweifelhaft ist oder nicht. Die bestehenden Meinungsverschiedenheiten machen es notwendig, dass wir uns mit ihr befassen und die durch privates Rechtsgeschäft gesetzte Norm darauf untersuchen, in welcher Weise sie den Leistungsgegenstand umschreibt.

## II. Art. 84 Abs. 2:

Wir gehen nun über zur Betrachtung von Art. 84 Abs. 2 OR. Wird unter der dortigen Bezeichnung „Münzsorte, die am Zahlungsorte keine gesetzliche Geltung hat“, ebenfalls bloss gemünztes Geld verstanden? Wir können das unbedenklich bejahen. „Münzsorte“ ist noch viel eher als „Landesmünze“ der technische Ausdruck für eine Gattung von Metallmünzen; hat der zweite Ausdruck diese Bedeutung, so muss sie dem in ein und demselben Gesetzesartikel enthaltenen ersten um so eher beigelegt werden.

Hiefür spricht auch der materielle Inhalt der Bestimmung. Sie sieht nämlich keine Veränderung des Inhaltes der Obligation vor; der Gläubiger kann auf keinen Fall etwas anderes verlangen als die ihm versprochene Zahlung in der versprochenen Münzsorte. Hat diese am Zahlungsorte keine gesetzliche Geltung, so kann der Schuldner aber in allen Fällen, in denen nicht effektive Zahlung ausbedungen worden ist, nach freier Wahl entweder effektiv erfüllen oder zur Verfallzeit umrechnen und in Landesmünze bezahlen (Oser-Schönenberger, Art. 84 N. 18; v. Tuhr, SJZ Bd. 19 S. 18). Wendet man diese Regel auf Papiergele an, wie es das Bundesgericht tut, so führt sie zu folgendem Ergebnis: der Schuldner wird immer die Möglichkeit haben, die Zahlung über die Verfallzeit hinauszuzögern. Fällt die geschuldete Währung im Vergleiche zu der Landeswährung des Zahlungsortes, so erfüllt er effektiv; steigt sie seit der Verfallzeit an, so rechnet er auf jenen Zeitpunkt um. In beiden Fällen ist der Gläubiger der Leidtragende. Aus einer Regel, die den Gegenstand der Obligation unberührt lassen und lediglich eine materiell unbedeutende Bequemlichkeit in der Erfüllung

der Verpflichtung bringen sollte, ist ein erheblicher Eingriff in das Recht des Gläubigers geworden; und das nur, weil der Gläubiger nicht den Ausdruck „effektiv“ beigefügt hat, was gewiss verständlich ist. Denn wer den Vertragsgegenstand klar festgelegt hat, pflegt in der Regel nicht noch zu sagen, jener Gegenstand sei dann auch effektiv zu leisten. Die bundesgerichtliche Praxis, die Art. 84 Abs. 2 OR auf Papiergeld anwendet, hätte denn auch zu unerträglichen Folgen geführt, wenn es nicht gelungen wäre, mit wechselnder Begründung einen praktischen Ausgleich zu finden.

Nichts spricht aber für die Annahme, dass sich die Verfasser des OR dieser Folgen nicht auch bewusst waren; lebten sie doch in einer Zeit der Papiergeldentwertung in zwei grossen Nachbarstaaten. Hätten sie die Umrechnungsregel auch auf Papiergeld angewendet wissen wollen, so hätten sie nicht den Ausdruck „Münzsorte“ gewählt und gewiss nicht eine Ordnung getroffen, die eine derart grosse Unsicherheit in die Geldschuld tragen musste. Vielmehr hätten sie vermutlich, um ein Auseinanderfallen des Wertes des geschuldeten Gegenstandes und desjenigen, den der Schuldner in solutione zu leisten befugt ist, zu vermeiden, die Umrechnung zur Zahlungszeit angeordnet, wie es § 244 BGB tut (vgl. v. Tuhr, a. a. O.).

Da die Ordnung aber nur für Münzen aus Währungsmetall gilt, ist die Umrechnung zur Verfallzeit zweckmässig, weil der Schuldner von jenem Tage an weiss, was er zu leisten hat und eine gegenseitige Wertverschiebung der geschuldeten und der zu zahlenden Münzsorte überhaupt nur möglich ist, wenn beide aus verschiedenen Metallen bestehen. Aber auch in diesem Falle sind bei den in Frage kommenden Zeiträumen nicht allzu grosse Differenzen zu befürchten.

Lautet der Vertrag nicht auf eine Münzsorte, sondern auf Papiergeldwährung, so kommt Art. 84 Abs. 2 OR nicht zur Anwendung. Es darf dann gar keine Umrechnung zur Verfallzeit stattfinden, es sei denn, diese könne gestützt

auf den Vertrag vorgenommen werden. Ob das der Fall sei, ist eine Auslegungsfrage.

Darnach enthält Art. 84 Abs. 2 OR keine den Inhalt einer irgendwie gearteten Geldschuld gestaltende Regel; die im folgenden zu erörternde Auslegungsfrage, wie wir sie unter I in diesem Kapitel dargelegt haben, erfährt durch die angeführte Bestimmung keine Veränderung.

### **3. Die Überprüfung der positivrechtlichen Ordnung nach allgemeinen Gesichtspunkten.**

Wir fühlen uns verpflichtet, nach allgemeinen Grundsätzen zu überprüfen, ob die positive schweizerische Gesetzgebung das Richtige getroffen hat, als sie es den Parteien überliess, den Inhalt der Geldobligationen festzulegen, oder ob sie diesen durch zwingende Gesetzesbestimmungen hätte festlegen sollen. Hiezu müssen wir wissen, welche Rolle das Geld im Wirtschaftsleben spielt und welche Funktionen ihm zukommen.

#### **I. Die Funktionen des Geldes.**

Auf der untersten Entwicklungsstufe ist die Wirtschaft selbstversorgend; bald entsteht aber bei dem wirtschaftenden Einzelmenschen das Bedürfnis, Güter, deren er übergenug hat, gegen solche einzutauschen, die ihm fehlen. Ursprünglich steht hiezu nur der direkte Tausch zur Verfügung; wer sich seiner bedienen will, muss sich aber einen Tauschgegner suchen, der bereit ist, die angebotene Ware entgegenzunehmen und die gewünschte Ware abzugeben. Findet er keinen solchen, so liegt es nahe, als Gegenleistung für die angebotene Ware eine Ware anzunehmen, deren er selber zwar augenblicklich nicht bedarf, von der er aber glaubt, dass er sie bei einem Dritten gegen die gewünschte Ware wird eintauschen können. Damit ist das Tauschmittel eingeführt.

Bei weiterer Entwicklung der Tauschwirtschaft pflegt innerhalb einer Gemeinschaft wirtschaftender Personen

eine bestimmte Ware als Tauschmittel bevorzugt zu werden; es kommt schliesslich dazu, dass diese allein und allgemein als Tauschmittel verwendet wird. Ein solches allgemeines Tauschmittel erhält eine Sonderstellung unter allen anderen Warengattungen. Wohl kann es dem Verbrauche oder dem Gebrauche zugeführt werden, diese Art seiner Verwendung bildet aber nicht mehr die Regel. Vielmehr wird das allgemeine Tauschmittel von den wirtschaftenden Individuen vornehmlich zu dem Zwecke erworben, später wiederum zu einem Tausche verwendet zu werden.

Damit ist das allgemeine Tauschmittel Geld geworden, sei es technisch beschaffen wie es wolle; es tritt im Verkehr nicht mehr als Ware, sondern als Vermittler des Umsatzes im weitesten Sinne auf. Da nämlich allgemeine und unbeschränkte Nachfrage darnach herrscht, werden gegen es auch Dienste geleistet und Rechte eingeräumt. Es wird zum „Tauschmittel“ im allgemeinsten Sinne, indem es als Gegenleistung für die Gewährung irgendwelcher Vorteile zu Eigentum übertragen wird. In diesem weitesten Sinne ist der Ausdruck „Tausch“ im folgenden gemeint und unter „Geld“ wird das verstanden, was als allgemeines Tauschmittel dient.

Somit stellt der Erwerb des allgemeinen Tauschmittels durch ein wirtschaftendes Individuum nicht den letzten Zweck der wirtschaftlichen Tätigkeit dieses Individuums dar; es will sich vielmehr die für den Lebensunterhalt und den Lebensgenuss erforderlichen Rechte verschaffen und bedient sich hiezu des allgemeinen Tauschmittels als Zwischenstufe. Was es seinen Mitmenschen zu bieten vermag, hat es geleistet und sich die dem Tauschwert entsprechende Menge allgemeinen Tauschmittels dagegen aushändigen lassen. In dieser Form bewahrt es den Tauschwert auf, bis es zum Weitertausche schreitet. Die Funktion des Geldes, als Wertaufbewahrungsmittel zu dienen, ist somit eine in seiner Tauschmittelfunktion mitenthaltene und hat nicht die selbständige Bedeutung, die man ihr beilegen

wollte (vgl. Savigny, Obligationenrecht, S. 405; Helferich, Das Geld, S. 317). Während der Tauschwert in dieser Weise „aufbewahrt“ wird, kann er auch transportiert und von einer Person auf die andere übertragen werden. Das sind aber bloss Folgeerscheinungen der Funktion des Geldes, als allgemeines Tauschmittel zu dienen; sie können daher nicht herbeigezogen werden, um die positive gesetzliche Ordnung der Geldschuld auf ihre praktische Richtigkeit zu überprüfen.

Der Gebrauch von Geld hat aber noch ein Weiteres zur Folge. Der primitive, allein auf Selbstversorgung eingestellte Mensch bewertet die Güter einzig nach ihrer Fähigkeit, seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Auch der höher entwickelte, in der Tauschwirtschaft stehende Mensch trachtet nach der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse; da er aber gegen das allgemeine Tauschmittel praktisch alles haben kann, braucht er nur darnach zu streben, sich dieses zu verschaffen. Das führt ihn dazu, alle Dinge von Vermögenswert allein nach der Menge allgemeinen Tauschmittels zu bewerten, die er hingeben müsste, um sie zu erlangen, oder die er bei Veräußerung daraus lösen könnte. Seine Bewertung geschieht somit dadurch, dass er sich einen Tausch gegen das allgemeine Tauschmittel denkt, selbst wenn er nicht beabsichtigt, ihn durchzuführen. Dieser Denkvorgang ist es, der dem allgemeinen Tauschmittel die „geheimnisvolle Eigenschaft“ verleiht, „das Vermögen selbst in eine gleichartige Masse aufzulösen, in welcher es als reine Quantität erscheint“ (Savigny, a. a. O. S. 406/7). Er hat in der heutigen, hochentwickelten Tauschwirtschaft grundlegende Bedeutung erlangt; die Vermögensaufstellung natürlicher und juristischer Personen sowie die kaufmännische Bilanz beruhen auf ihm.

Es ist versucht worden, hierin eine „Wertmessung“ zu erblicken und dem Gelde als grundlegende Funktion diejenige beizulegen, als allgemeiner Wertmesser zu dienen (Savigny, a. a. O. S. 405; vgl. ferner Hartmann, Über

den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt der Geldschulden, S. 3 ff.). Allein es handelt sich hiebei nicht um eine Messung des Wertes im eigentlichen Sinne, die darin bestehen müsste, dass ein bestimmtes, dauerndes Verhältnis zwischen einer zu messenden und einer festen, als Maßstab dienenden Grösse ermittelt würde; das Problem der festen Wertmessung steht auf der Liste der Fortschritte, die die Menschheit noch zu machen hat und auf die dauernd hingearbeitet wird. Was wir heute „Wertmessung“ nennen, ist nichts als ein gedachter Tausch gegen das allgemeine Tauschmittel und der ermittelte Wert ist ein gedachter Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage. Kommt einmal ein wirklicher Vertrag zustande, so pflegt der Ausgleich zwischen den Interessen des Käufers und des Verkäufers anders auszufallen, als er bei der „Wertmessung“ gedacht worden war.

Somit gibt es keine selbständige Funktion des Geldes, als allgemeines Wertmass zu dienen; die Wertvergleichung, die das Geld ermöglicht, beruht auf seiner Verwendung als allgemeines Tauschmittel und stellt nichts anderes dar als die Übertragung dieser Funktion aus der Wirklichkeit in die Gedankenwelt. Zur Überprüfung von Rechts-sätzen können wir somit nur die einzig grundlegende Funktion des Geldes herbeiziehen, als allgemeines Tauschmittel zu dienen. Sind die Rechtssätze in bezug auf diese richtig, so sind sie es auch in bezug auf die erwähnten, abgeleiteten Einzelfunktionen.

## II. Die rechtlichen Voraussetzungen der Tauschmittelfunktion.

Nun setzt aber die Operation des Tauschens in dem dargelegten wirtschaftlichen Sinne in rechtlicher Hinsicht voraus:

- a) Eine Mehrheit von Individuen, denen private Rechte zustehen;
- b) die Möglichkeit, solche Rechte auf andere Teilnehmer am rechtlichen Verkehre zu übertragen.

Ein Recht gibt seinem Träger die Befugnis, seinen Willen in einer bestimmten Richtung zu betätigen und auferlegt den übrigen Teilnehmern am rechtlichen Verkehre die Pflicht, sich jenem Willen zu unterwerfen (Windscheid, Pandekten, II. Buch 1. Kapitel § 37; v. Tuhr, Der allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechtes, § 1; Burckhardt, Organisation, S. 84 ff.). Wer z. B. Eigentümer einer Sache ist, hat die Befugnis, innerhalb der dem Eigentum durch die Rechtsordnung gesetzten Schranken auf die Sache einzuwirken, und jedermann sonst ist verpflichtet, dieses abgeschränkte Gebiet für die Einwirkung des Eigentümers frei zu lassen. Wer eine Forderung gegen einen anderen hat, ist befugt, zu verlangen, dass der andere an ihn leiste; der Verpflichtete hat sich diesem Willen zu unterziehen. Die Befugnis, etwas zu wollen, ist an die Person des Berechtigten geknüpft; es muss ihm anheimgegeben sein, ob und wie er wollen will. Wird ihm die Entscheidung darüber genommen, so steht ihm keine „Befugnis, zu wollen“ mehr zu und das Recht ist untergegangen. Würde diese Befugnis den Berechtigten allgemein entzogen, so wäre die Privatrechtsordnung aufgehoben.

Die heute allgemein als zulässig anerkannte Übertragung eines Rechtes auf einen anderen hat für den Übertragenden zur Folge, dass seine „Befugnis, zu wollen“ untergeht; ein anderer erwirbt sie. Soll er als berechtigt gelten, so muss es ihm freistehen, ob er sein Recht aufgeben will oder nicht. Er kann daher auch beliebig bestimmen, unter welchen Voraussetzungen er gewillt ist, sein Recht abzutreten. Bietet man ihm nicht die gewünschte Gegenleistung, so muss er sein Recht behalten können, sonst wäre es kein Recht.

Nun könnte der Gesetzgeber zwar gewisse, als Geld bezeichnete Leistungen vom rechtlichen Verkehr ausschliessen, ohne dass die auf dem Privatrecht beruhende Rechtsordnung beeinträchtigt würde; denn jedermann würde seine „Befugnis, zu wollen“ behalten und wäre

frei, sie abzutreten oder nicht. Einzig die Zahl der möglichen Gegenleistungen wäre beschränkt und die Übertragung eines konkreten Rechtes würde unterbleiben, wenn unter ihnen keine wäre, die den Berechtigten zu bewegen vermöchte, sie vorzunehmen.

Ganz anders wäre es aber, wenn der Gesetzgeber dem Verkehr eine bestimmte Sachgattung als Geld aufzwingen wollte. Dieses Ziel könnte er nicht erreichen, ohne die Berechtigten ebenfalls zu verhalten, ihre Rechte gegen Hingabe jenes erzwungenen Geldes aufzugeben; denn sonst würden keine Tauschoperationen vorgenommen — eine Sachgattung, die allgemein freiwillig in Tausch genommen würde, brauchte man dem Verkehr nicht aufzuzwingen — und die Schaffung von Geld wäre missglückt. Dann hätte der einzelne sein Recht aber nicht mehr zur freien Verfügung, sondern er würde gegen eine gesetzlich bestimmte Gegenleistung enteignet, was der Aufhebung des Privatrechtes gleichkäme. Es wäre auch praktisch kaum möglich, zu bestimmen, welche Rechte aufgegeben werden müssten und unter welchen Voraussetzungen.

Eine auf dem Privatrechte beruhende Rechtsordnung muss es daher den Parteien überlassen, den Inhalt der Geldobligation zu bestimmen. Sie kann die Willensbetätigung der Privaten zwar dadurch einschränken, dass sie gewisse Vertragsgegenstände ausschliesst; bestimmte Vertragsinhalte vorschreiben kann sie aber nicht, ohne mit sich selber in Widerspruch zu geraten und damit das Privatrecht aufzuheben. Mit Recht hat unsere Gesetzgebung diesen Fehler vermieden. Dass das Kriegsnotrecht zu den äussersten Mitteln muss greifen können, ist klar; im Kriegsfalle sind die gesetzgeberischen Schwierigkeiten auch geringer, weil die Behörden grössere Befugnisse haben und die Lage in der Regel derart gespannt ist, dass sich die zu treffenden Massnahmen geradezu aufdrängen.

#### 4. Die bundesgerichtliche Praxis.

Unsere Aufgabe beschränkt sich nach dem im zweiten Kapitel Ausgeföhrten darauf, den Inhalt der von den Parteien gesetzten privaten Rechtsnorm zu ermitteln. Bei ihrer Lösung untersuchen wir in erster Linie die bundesgerichtliche Praxis; ergibt sie Auslegungsgrundsätze, die wir als richtig anerkennen können, so haben wir, was wir suchen.

Als erstes ist das Urteil vom 5. April 1895 i. S. Küng gegen Weber (BGE 21 S. 437) zu erwähnen. Es befasst sich mit einem Darlehen in mexikanischen Dollars; diese hatten seit Verfall des Darlehens eine grosse Werteinbusse erlitten, was den Schuldner veranlasste, an Stelle des vom Gläubiger durch Umrechnung zur Verfallzeit ermittelten Betrages von Schweizerfranken effektiv die versprochene Summe mexikanischer Dollars zu bezahlen. Das Bundesgericht erklärte den Schuldner für berechtigt, in dieser Münzsorte zu erfüllen; der Schuldner habe zwar das Recht, nicht aber die Pflicht, in Landesmünze zu bezahlen (Art. 97 a. OR, gleichlautend wie Art. 84 OR). Das Bundesgericht fährt fort:

„Selbstverständlich schuldet er aber im einen wie im anderen Falle den Wert zur Verfallzeit und kann sich daher durch effektive Zahlung nur so weit befreien, als er die Differenz zwischen dem damaligen Kurs und dem zur Verfallzeit bestehenden niedrigeren Kurse durch Aufgeld ausgleicht.“

Somit stand das Bundesgericht zu jener Zeit nicht auf dem Boden des reinen Nominalismus; es anerkannte zwar, dass im Zeitpunkte des Verfalls der Forderung nur der Nominalwert der vereinbarten Währungseinheiten, bzw. diese Einheiten in ihrer jeweiligen Gestaltung, geschuldet seien, dass aber vom Zeitpunkte des Verfalles an nicht mehr diese Einheiten, sondern ihr Wert, an wertbeständiger Währung gemessen, den Gegenstand der Obligation bilde. Es tritt somit im Zeitpunkte des Verfalls

eine Änderung des Vertragsinhaltes im Sinne der Kurswerttheorie Savignys ein (Obligationenrecht S. 432), dahingehend, dass sich die Menge des zu leistenden Vertragsgegenstandes nicht mehr nach der im Vertrage enthaltenen Umschreibung, sondern nach der Vergleichung mit einem dritten, nicht geschuldeten Gegenstande bemisst.

Auf dieses Urteil hin tritt eine lange Pause in der bundesgerichtlichen Praxis ein, wenigstens soweit sie veröffentlicht worden ist. Erst die Kriegszeit brachte wieder Fragen dieser Natur. Vorerst wurde der oben zitierte Entscheid in BGE 46 II S. 408 (Urteil i. S. Hauff c. Stritzky vom 1. Dez. 1920) bestätigt (vgl. auch Basel-Stadt, App.-Gericht, SJZ 12 S. 375). Das Bundesgericht führt aber weiter aus, in dem Falle, in dem der zu leistende Betrag zwar eine äussere Entwertung erfahren habe, am Zahlungsort aber gesetzliche Geltung geniesse, könne ein Schadenersatz für die Vergrösserung der Kursdifferenz zwischen Mark und Schweizerfranken nur dann gefordert werden, wenn nachgewiesen wäre, dass der Markbetrag bei rechtzeitiger Zahlung wertbeständig angelegt worden wäre. Somit wird der Nominalismus zwar in bezug auf den Zahlungsort, wo der betreffenden Währung gesetzliche Geltung zukommt, anerkannt, jedoch in bezug auf Zahlungsorte, wo das nicht der Fall ist, nur bis zur Verfallzeit beibehalten und von da an durch die Kurswerttheorie ersetzt.

Von der Kurswerttheorie beeinflusst ist auch das Urteil i. S. Vereinigte Tricotfabriken AG c. Meier-Umbrecht vom 3. Mai 1921 (BGE 47 II S. 190 ff.). Dort wird einer in Deutschland arbeitenden deutschen Firma Schadenersatz zugesprochen für einen Gewinn, der ihr in Deutschland entgangen ist. Entgangen ist der Klägerin somit ein Markbetrag; da aber in der Schweiz gegen die Lieferfirma geklagt werden muss, wird der Markbetrag in Franken umgerechnet. Hiefür stellt das Bundesgericht auf den Zeitpunkt ab, in dem der Gewinn entgangen ist; nach Anhaltspunkten dafür, ob die erzielten Gewinne

auch wertbeständig angelegt worden wären, forscht das Gericht nicht, obschon das seiner Stellungnahme in BGE 46 II S. 408 entsprochen hätte. In 47 II S. 301 stellt sich das Bundesgericht wiederum klar zu dem Grundsatz, dass seit dem Verfallen eingetretene Geldentwertung und interner Verlust an Kaufkraft bei Geldforderungen, die auf eine am Zahlungsorte mit gesetzlicher Geltung ausgestattete Währung lauten, nicht zu Schadenersatz berechtigen, um aber wieder in 48 II S. 74 ff. bedingungslos auf den Wert der geschuldeten Summe zur Verfallzeit abzustellen, ohne die Tatsache zu berücksichtigen, dass es sich um einen Markbetrag handelte, der an einen in Deutschland wohnenden deutschen Kaufmann zu bezahlen war. Erst in dem Urteile vom 26. April 1923 i. S. Henneberg (BGE 49 II S. 12 ff.) trennte sich das Bundesgericht von allen valoristischen Erwägungen (obschon sich der Fall zur Anstellung von solchen besonders gut geeignet hätte) und entschied, ein auf 50,000 Mark lautendes Vermächtnis sei ohne Rücksicht auf die seit seiner Errichtung oder seit dem Tode des Erblassers eingetretene Entwertung des deutschen Geldes in seinem Nominalbetrage in Mark auszurichten, auch wenn sich der Zweck des Vermächtnisses nicht mehr erreichen lasse (es handelte sich um ein Stipendium, das den Namen des im Kriege gefallenen Sohnes des Erblassers tragen sollte). Dieses Urteil stellt erstmals die reine Verwirklichung des Nominalismus dar; dass es sich dabei um eine aus Vermächtnis und nicht aus einem obligationenrechtlichen Verhältnis entsprungene Schuld handelt, ist für unsere Untersuchung darum belanglos, weil diese sich mit jeder durch private Willkür gesetzten Norm befasst.

Erst im übernächsten Bande (BGE 51 II S. 303) stellt sich das Bundesgericht ausdrücklich auf den Boden der als herrschend bezeichneten Nennwerttheorie und beschreibt die Geldschuld als Summenschuld im Sinne dieser Lehre, gleichviel, ob die Banknoten mit Zwangskurs ausgestattet seien oder nicht. Die Kurswerttheorie Sa-

vignys lehnt es ausdrücklich ab. Man würde glauben, der Streitfall sei hiermit erledigt; denn mehr als das ist nicht zu sagen. Allein das Bundesgericht geht dennoch dazu über, den Inhalt dieser Summenschuld näher zu untersuchen und analysiert insbesondere den Parteiwillen. Dabei findet es, dass im Zweifel die Parteien, die eine Schuld in fremder Währung ausgedrückt haben, in dieser Hinsicht auf das Währungsrecht des betr. Staates als *lex contractus* insoweit abstellen wollten, als sich darnach bestimmen solle, was begrifflich unter dem Leistungsgegenstande zu verstehen sei (Erw. 3). Bei der Summenschuld im Sinne der Nennwerttheorie ist aber unter dem Leistungsgegenstande nichts als die bezeichnete ideelle Einheit zu verstehen; eine nähere Umschreibung durch den Parteiwillen kann nicht stattfinden. Damit, dass das Bundesgericht auf den Parteiwillen zurückgeht und diesen auslegt, weicht es wieder von den eingangs dargelegten nominalistischen Grundsätzen ab und betrachtet den Gegenstand der Geldschuld nicht als von vornherein festliegend, sondern als durch den Parteiwillen bestimmt und entsprechend veränderlich. Es kommt zum Schlusse, das deutsche Aufwertungsrecht sei auf die dem schweizerischen Rechte unterstehende Obligation zwar nicht anwendbar, es sei aber gestützt auf dieses Recht anzunehmen, eine Aufwertung um 30% entspreche dem Parteiwillen.

In einem späteren Falle (53 II S. 78 f.) verlässt das Bundesgericht die Nennwerttheorie gestützt auf Treu und Glauben, ohne sich aber einer anderen, bestimmten Theorie (Metallwert, Kurswert) anzuschliessen. Auch das deutsche Aufwertungsrecht wird nicht als *lex contractus* zugrunde gelegt. Es wird einfach arbiträr eine Verteilung des Kursrisikos vorgenommen, von der Erwägung ausgehend, dass dieses weder ganz der einen noch ganz der anderen Partei auferlegt werden könne. Unter Würdigung der besonderen Verhältnisse (es handelte sich um einen Anspruch gegen eine schweizerische Versicherungsgesell-

schaft, die ihre Deckungskapitalien durch Anlage in der Schweiz der Entwertung entzogen hatte) kommt das Bundesgericht zu einer Aufwertung um 70%, ohne auf die deutsche Gesetzgebung Bezug zu nehmen. In 54 II S. 316 erklärt das Bundesgericht aber das deutsche Aufwertungsrecht wiederum als ergänzenden Bestandteil des Vertrages und gelangt gestützt darauf zur Ablehnung jeglicher Aufwertung, weil sich der Anspruch gegen eine Bank richtete und das Aufwertungsrecht keine Aufwertung zu Lasten von solchen kannte. In 57 II S. 370 anerkennt das Bundesgericht eine Aufwertungspflicht einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft gegenüber einer dem deutschen Versicherungsbestande angehörenden Versicherungspolice, stellt aber nicht auf die Versicherungssumme, sondern auf den „Goldmarkwert“ ab, einen Wert, der der mathematischen Reserve und der Aufwertung der in Mark angelegten Aktiven entspricht. In 57 II S. 600 nimmt das Bundesgericht eine Aufwertung einer auf Mark lautenden Police vor, wobei es das richterliche Ermessen als allein massgebend bezeichnet.

Es gab aber nicht nur eine Entwertung der Mark, sondern auch eine des französischen Frankens. Diese hat sonderbarerweise eine andere Behandlung erfahren als die Markentwertung. Nachdem das Bundesgericht in 51 II S. 303 schon zur Aufwertung von Markforderungen geschritten war, griff es in 52 III S. 134 in bezug auf eine Forderung auf französische Franken wieder auf die alte Praxis des Verzugschadens zurück (48 II S. 74) und verneinte einen solchen Schaden, weil der Beweis wertbeständiger Anlage bei Zahlung zur Verfallzeit nicht erbracht war. In 53 II S. 72 spricht es Schadenersatz zu, weil es annimmt, eine wertbeständige Anlage hätte stattgefunden. Nun ist es richtig, dass das französische Recht keine Aufwertung kannte; ein allfälliger, auf Aufwertung gerichteter Parteiwille wäre aber unabhängig vom französischen Rechte und einer Aufwertung nach Treu und Glauben wäre nichts entgegengestanden. Es ist nicht einzusehen,

warum der Gläubiger französischer Franken vier Fünftel seines Kapitals oder vorübergehend noch mehr verlieren soll, wenn die Forderung des Markgläubigers bis zu 70% aufgewertet wird.

Es wird niemand der dargestellten Praxis Einheitlichkeit nachrühmen wollen; sie trägt den Stempel der damaligen verworrenen Zustände. An Grundsätzlichem lässt sich daraus nur entnehmen, dass der Nominalismus in einem einzigen Urteile, nämlich im Fall Henneberg, wirklich angewendet worden ist. In alle anderen Urteile spielten valoristische Erwägungen hinein. In dem auf den Fall Henneberg folgenden Urteile (BGE 51 II S. 303) spricht das Bundesgericht in bezug auf den obersten Satz der Nominalwerttheorie, dass eine Mark immer eine Mark sei, als von einer „unsinnigen Fiktion“. Zu guter Letzt ist das Bundesgericht von jeder Theorie abgekommen und hat zur Bestimmung des Leistungsgegenstandes auf den Parteiwillen zurückgegriffen, womit es dorthin gelangt ist, wo wir begonnen haben. Wir vermögen ihm aber in seiner von Fall zu Fall veränderten Auslegung nicht zu folgen; es scheint uns jegliche grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Erscheinung „Geld“ zu fehlen. Hätte man eine sichere Grundlage gehabt, so hätte man nicht zu Krücken gegriffen, wie zu der Unterschiebung einer an und für sich nicht anwendbaren ausländischen Gesetzgebung unter den Parteiwillen. Man wäre auch nicht zu einer verschiedenen Behandlung verschiedener Währungen gekommen, wozu keine Rechtfertigung besteht.

Im folgenden soll versucht werden, allgemeingültige Gesichtspunkte für die Frage der Auslegung von Rechtsgeschäften zu finden, die Geld zum Gegenstande haben.

### **5. Die rechtliche Bedeutung der „allgemeinen Übung“.**

Wir haben gesehen, dass Geld, funktionell gesprochen, das ist, was als allgemeines Tauschmittel dient. Es entsteht dadurch, dass sich in einer Gruppe wirtschaftender

Personen die allgemeine Übung bildet, eine bestimmte Sache in Tausch entgegenzunehmen. Wir nennen diese Übung im folgenden kurz: „allgemeine Übung“. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, dass viele vertragsschliessende Parteien die Erwägung anstellen, es sei für sie vorteilhaft, Eigentum an der als allgemeines Tauschmittel dienenden Sache zu erwerben. Diese Erwägung ist wohl wirtschaftlich von ausschlaggebender Bedeutung, rechtlich ist sie aber irrelevant, weil sie allein das Motiv zum Vertragsschluss darstellt. Sie vermag daher bei der Auslegung von Geldobligationen keine Rolle zu spielen; massgebend ist einzig die durch die Parteien erfolgte Umbeschreibung des Vertragsgegenstandes.

Im Rechtsverkehr kommt die allgemeine Übung dadurch zum Ausdruck, dass eine Unzahl von Verträgen den Leistungsgegenstand in gleicher Weise umschreibt. Auch dieser Umstand ist bei der Auslegung des einzelnen Vertrages unerheblich; denn nur der eine, streitige Vertrag ist zu untersuchen. Aus dem vierten Kapitel geht hervor, dass das Bundesgericht auch auf diesem Boden steht; hat es doch in den neueren Entscheiden für jede ihm vorgelegte Obligation einzeln und nach den individuellen Merkmalen des konkreten Verhältnisses entschieden, welches der Vertragsgegenstand sei. Das hindert aber nicht, dass sich in vielen Verträgen die gleichen, typischen Auslegungsfragen in immer gleicher Weise stellen; diesen können wir nähertreten und die für ihre Lösung notwendigen Gesichtspunkte zu gewinnen suchen, auch ohne dass uns ein konkreter Fall vorliegt. Es geschieht aber in der Meinung, dass die gefundenen Ergebnisse auf jeden einzelnen Fall nach seiner besonderen Beschaffenheit anzuwenden seien.

Fest steht, dass das Geld immer irgendwelche technische Beschaffenheit haben muss; um den Inhalt der Geldschuld bestimmen zu können, müssen wir uns daher diese technische Beschaffenheit des Geldes und die Rechtsverhältnisse, die sich aus ihr ergeben, vergegenwärtigen.

Wir gewinnen den vollständigsten Überblick, wenn wir historisch vorgehen, indem wir die verschiedenen Phasen der Entwicklung des Geldes kurz skizzieren und die dadurch bedingten rechtlichen Besonderheiten betrachten.

## 6. Die Frühzeit.

Soll ein Tauschmittel allgemein sein, so muss es der Allgemeinheit auch zur Verfügung stehen. Es kommen also allein Sachgattungen in Frage; Speziessachen können nur in einzelnen Verträgen auftreten, nicht aber zugleich in vielen.

Unter den Sachgattungen wählte man zuerst haltbare Gegenstände des allgemeinen Gebrauchs, wie Getreide, Vieh aller Arten, getrocknete Fische u. a. m. Eine auf solche Gegenstände gerichtete Geldobligation hatte die Sachgattung und die Menge zu bezeichnen. Von Unklarheiten in der Bezeichnung der Mengen abgesehen, konnte bei der Auslegung nur streitig sein, ob die bei der Leistung angebotene Qualität dem Vertrage entspreche. Zu entscheiden war es nach der allgemeinen Übung; der durch diese aufgestellte Qualitätsstandard gab den Maßstab ab. So ist es bei primitiven Völkern noch heute. Dienen zum Beispiel Ziegen als allgemeines Tauschmittel, wie vielerorts in Afrika, so ist zu entscheiden, ob die in einem bestimmten Falle angebotenen Ziegen nach Alter, Aussehen und Gesundheit der als allgemeines Tauschmittel dienenden Qualität von Ziegen entsprechen.

Es ist hieraus abgeleitet worden, dass nicht konkrete Ziegen den Inhalt einer solchen Geldschuld bilden, sondern ein allgemeiner Standard (Keynes, *A Treatise on Money*, London 1930, S. 13); die einzelnen Tiere seien nur die Vertreter dieses Standards. Allein es ist kein Unterschied zwischen einer solchen, auf das allgemeine Tauschmittel gerichteten Schuld und einer gewöhnlichen Gattungsschuld ersichtlich. Dass die als Geld dienende Sachgattung häufiger in Verträgen vorzukommen pflegt als andere,

ebenfalls häufige Sachgattungen und dass sich die Parteien aus besonderen Beweggründen dazu entschliessen, die als Geld dienende Sachgattung entgegenzunehmen, beeinflusst die Auslegung und die Rechtsnatur des einzelnen Vertrages nicht. Der afrikanische Gouverneur, der täglich zu entscheiden hat, ob konkrete Ziegen zur Erfüllung einer auf Ziegen lautenden Geldschuld dienen können, tut nichts anderes als jeder andere, über eine Gattungsschuld urteilende Richter; dieser hat ebenfalls die Verkehrsübung zu Rate zu ziehen, wenn die Parteien die Qualität der zu leistenden Sache nicht genau festgelegt haben.

Hier wird man uns vielleicht einwenden, gerade darin bestehe der Unterschied: von einer Geldschuld könne nur gesprochen werden, wenn sie auf das allgemeine Tauschmittel schlechthin laute; bezeichne sie eine Sachgattung näher, z. B. eine bestimmte Ziegenrasse oder Exemplare von bestimmter Beschaffenheit, so habe sie nicht das allgemeine Tauschmittel zum Gegenstande, sondern eine besondere Sachgattung. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich bei jeder häufig gehandelten Sachgattung Qualitätsusancen ausbilden können, die gestatten, dass die gewünschte Qualität nicht genau bezeichnet zu werden braucht. Der Richter wird in einem solchen Falle in gleicher Weise wie bei der als allgemeines Tauschmittel dienenden Sache zu beurteilen haben, welche Stücke dem üblichen Standard entsprechen und also entgegengenommen werden müssen und welche nicht.

Auf der dargestellten, niedrigen Entwicklungsstufe ist die Geldschuld somit nichts anderes als eine gewöhnliche Gattungsschuld; die besonderen wirtschaftlichen Funktionen dieser Sachgattung ändern hieran nichts.

## 7. Die Erfindung der Münze.

Unter den als Tauschmittel dienenden Waren setzten sich mit der Zeit die Metalle, insbesondere die Edelmetalle,

durch. Solange sie zugewogen wurden, unterschieden sich die auf bestimmte Gewichtsmengen rohen Metalles lautenden Verträge nicht von solchen über andere, generell bestimmte Sachen. Dass bei Metallen, die ein chemisches Element darstellen, nicht die Qualität, sondern die Echtheit zu prüfen war, macht für die hier behandelte Frage keinen Unterschied.

Im Verlaufe der Entwicklung ging man dazu über, das als allgemeines Tauschmittel dienende Metall in plattenförmige Stücke zu zerlegen und diese zu prägen. Damit war die Münze geschaffen.

Vorerst änderte das noch nichts an der Geldschuld; jedermann konnte sich die gewünschte Metallmenge zuwiegen lassen und die Echtheit der Münzen nach Belieben nachprüfen. Es soll während langer Zeit üblich gewesen sein, gemünzte Metalle zuzuwiegen. Ursprünglich soll es gar nicht der Zweck der Prägung gewesen sein, die Waage überflüssig zu machen; vielmehr seien die Münzen lediglich zum Zwecke der Propaganda für den Monarchen mit dessen Bild versehen worden (Keynes, a. a. O. S. 12). Als es aber der Technik zu gelingen begann, die Münzen einander an Feingehalt annähernd gleich zu machen und den Entzug von Metall durch eine beidseitige Prägung zu erschweren, konnte das umständliche, verkehrshemmende Wiegen aufgegeben und durch das viel einfachere Zählen der Münzen ersetzt werden.

Beide Verfahren verfolgten ursprünglich den gleichen Zweck: es sollte eine bestimmte Menge des als allgemeines Tauschmittel dienenden Metalles mehr oder weniger genau gemessen, ausgeschieden und auf den Gegenkontrahenten übertragen werden. Die Prägung von Münzen bekannten Feingehaltes ist nichts anderes als ein technischer Kunstgriff, zu dem Zwecke, den Umlauf des Metalles zu erleichtern. Es bildet sich die Übung des Zählens der Münzen, des Zahlens, wie der heutige Sprachgebrauch lautet, und im Anschluss daran die Gewohnheit,

sich in Verträgen nicht mehr Gewichtsmengen von Metall, sondern eine Anzahl von Münzen zu versprechen.

Die Prägung ermöglicht es aber, die Münze unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten: demjenigen des Aufdruckes und demjenigen des Feingehaltes. Dient die Prägung nur dazu, das Bild des Herrschers unter die Untertanen zu tragen, so ist allein die Betrachtung im Hinblick auf den Feingehalt von Belang; der Sammler mag sich um die Bilder kümmern, der allgemeine Verkehr wird sich einzig an die Metallmenge halten. Solche Münzen können nicht gezählt, sondern müssen gewogen werden. Sagt aber die Münze etwas über ihren Feingehalt aus, sei es ausdrücklich oder indem ihrem Aufdrucke der Sinn beigelegt werden muss, dass eine bestimmte Gewichtsmenge garantiert werden soll, so kann die Münze entweder nach dieser Aussage oder nach ihrem wirklichen Gehalte beurteilt werden.

Es ist leider nicht überflüssig, zu betonen, dass die Münze von der zweitgenannten Art ursprünglich nur gedacht werden kann, wenn beides übereinstimmt. Denn diese Beschaffenheit allein ermöglichte es dem Verkehr, von der Wägung des Metalls zu der Addition der aufgedruckten Einheiten überzugehen. Allerdings wurde die ursprüngliche Übereinstimmung von Aufdruck und Gehalt von Anfang an durch die Abnützung gestört; da diese aber unmerklich langsam vor sich ging, hinderte sie nicht, dass sich die Übung des Zählens der Geldstücke und des Kontrahierens auf eine bestimmte Anzahl solcher Geldstücke tief einwurzelte.

War das einmal geschehen, so eröffnete sich dem Geldwesen eine grosse, neue Möglichkeit, die sich als hochbedeutsam erwiesen hat. Es konnten nämlich neue Münzen geprägt werden, die einer im Verkehre eingebürgerten Münzsorte hinsichtlich des Aufdruckes zwar gleich waren, im Metallgehalt aber davon abwichen. Schied man von diesen neuen Münzen eine Anzahl aus, deren Aufdruck eine bestimmte Summe ausmachte und über-

eignete man sie einem Dritten, so übereignete man eine andere Menge Metall, als wenn man die Summe aus den ursprünglichen Stücken zusammengesetzt hätte.

Solche Veränderungen im Feingehalte sind häufig vorgekommen; in der Regel handelte es sich um Verschlechterungen, zu dem Zwecke, die Zahlung von Schulden, insbesondere von Staatsschulden, zu erleichtern. Für die Auslegung von auf Geldsummen lautenden Verträgen stellt sich die Frage, ob Veränderungen des Feingehaltes zu berücksichtigen seien oder ob es lediglich auf die Prägung ankomme.

### 8. Die Bankzahlungsmittel.

Bevor wir diese Frage beantworten, werfen wir einen Blick auf die weitere Entwicklung des Geldwesens, um zu sehen, wie sich dort die Auslegungsfrage stellt.

Die Prägetechnik hat in neuerer Zeit derartige Fortschritte gemacht, dass die Münzen einander an Feingehalt praktisch völlig gleich gemacht werden können. Der rechtswidrige Metallentzug ist durch die Randprägung und die Abnutzung durch das Passiergewicht ausgeschaltet worden. Der Feingehalt der Münzen kann sich somit nur noch infolge eines Willensaktes des Münzherrn ändern. Findet eine solche Änderung statt, was heutzutage durch tiefere „Stabilisierung“ einer Währung geschehen kann, so stellt sich die Frage nach der Auslegung einer zu der alten Parität abgeschlossenen Schuld, sofern sie Münzen zum Gegenstande hat, in gleicher Weise, wie am Ende des vorigen Kapitels ausgeführt.

Nun besteht aber eine moderne Währung in der Regel nicht nur aus einer Münzsorte, sondern aus mehreren, auch wenn wir von den Scheidemünzen absehen. Sie lauten auf einen Bruchteil, ein Einfaches oder Vielfaches einer als Währungseinheit gedachten Grösse. Es ist versucht worden, hier anzuknüpfen, um zu einer Lösung des Geldschuldproblems zu kommen. Es wurde gesagt,

es sei für die Erfüllung der Geldschuld allein massgebend, dass die aufgeprägten Einheiten den geschuldeten Betrag ausmachen; dem Schuldner stehe es frei, wie er die Summe, die allein den Gegenstand der Forderung bilde, zusammensetze. Insbesondere sei der Metallgehalt der Münzen unerheblich.

Diese Auffassung mag dadurch bestärkt worden sein, dass das Geldwesen im letzten Jahrhundert und zu Beginn des laufenden uneinheitlich war. Einerseits fand in Deutschland und der Schweiz der Übergang von der früher herrschenden Silberwährung zu der Goldwährung statt, anderseits ging die Münzhoheit in diesen Ländern von den Gliedstaaten auf den Bundesstaat über. Das führte zu Übergangserscheinungen wie unsere bis vor kurzem als Währungsmünzen geltenden Fünffrankenstücke und die deutschen Talerstücke. Dem Schuldner stand damals somit eine grössere Auswahl teils auch qualitativ verschiedener Münzen zur Verfügung, um die geschuldete Summe zusammenzustellen, und weder für ihn noch für den Gläubiger war es völlig belanglos, ob in Gold oder in Silber erfüllt wurde.

Sowohl der Bimetallismus als auch die angeführten Übergangserscheinungen sind aber mittlerweile verschwunden; alle bedeutenderen Währungen beruhen auf einem Metalle. Es liegt ihnen als Münzeinheit eine in den Münzgesetzen umschriebene, bestimmte Metallmenge zugrunde und die verschiedenen Münzsorten enthalten genau soviel von diesem Metall, als der Anzahl bzw. dem Bruchteil aufgeprägter Einheiten entspricht. So enthält z. B. ein Zehnfrankenstück zehnmal die dem Franken entsprechende Metallmenge, ein Zwanzigfrankenstück zwanzigmal. Stelle man daher die geschuldete Summe in Währungsmünzen zusammen wie man wolle, immer erhält man die gleiche Metallmenge. Darin tritt die technische Funktion der modernen Währungsmünze deutlich zutage: sie dient der Übertragung bestimmter Metallmengen; die verschiedene Stückelung dient nur der Verfeinerung dieses Vorganges.

Dass der Verkehr die Währungsmünze entsprechend der ihr zugedachten Funktion benützt, geht daraus hervor, dass er sich an der Zusammensetzung der Summe des interessiert und sich nur um das Endergebnis, die ausgeschiedene Metallmenge, kümmert (vgl. hiezu Helferich, a. a. O. S. 149 ff. und S. 351 ff.; Nussbaum, a. a. O. S. 6 ff. und S. 68; Hartmann, a. a. O. S. 68 ff.).

Heute gibt es aber nicht nur Münzen, sondern auch Bankzahlungsmittel. Der Umlauf auch gemünzten Edelmetalls erwies sich in neuerer Zeit als zu schwerfällig; um ihn zu vermeiden, kam man auf den Gedanken, einer Bank Metallgeld zu übergeben und hernach in der Weise darüber zu verfügen, dass man an Stelle der Eigentumsübertragung durch körperliche Uebergabe des Metallgeldes den Herausgabeanspruch gegenüber der Bank abtrat. Der Forderungsberechtigte war frei, seine Forderung jederzeit geltend zu machen und das Metallgeld abzuholen. Er konnte es aber auch in der Bank liegen lassen und seinerseits weiter über den Herausgabeanspruch verfügen. Da das Metallgeld nirgends so sicher war wie in der Bank und da es für grössere Zahlungen einfacher war, über den Herausgabeanspruch zu verfügen, als eine Metallmenge zu transferieren, wurde das Metall in der Regel liegen gelassen.

Ein lehrreiches Beispiel für diesen Vorgang stellt die 1619 gegründete Hamburger Giro-Bank dar; Hamburger Kaufleute zahlten gemünztes Silbergeld ein, das, wie zu jener Zeit selbstverständlich, verschiedene Prägungen trug. Der einbezahlte Betrag wurde auf eine Gewichtseinheit, die Mark-Banko, umgerechnet und dem Einleger die entsprechende Anzahl dieser Einheiten auf seinen Konto gutgeschrieben. Der Kontoinhaber konnte durch briefliche Instruktion an die Bank bewirken, dass Beträge von seinem Konto auf dasjenige eines anderen Bankkunden übertragen wurden (vgl. Knapp, a. a. O. S. 134). Da die Mark-Banko nicht geprägt wurde, stellte sie eine abstrakt dem Bankverkehr zugrunde gelegte Gewichtseinheit von

Silber dar; auf die eingelegte Anzahl solcher Einheiten und nicht auf die der Bank übergebenen Münzen lautete das Forderungsrecht des Einlegers und seiner Rechtsnachfolger. Die Frage nach der Bedeutung der Münzprägung und des Metallgehaltes stellte sich bei der Mark-Banko also nicht.

In der Folge wurde aber der Giroverkehr der Banken anders eingerichtet: nachdem geordnete Währungsverhältnisse geschaffen worden waren, hatte es keinen Zweck mehr, eine von der Währungseinheit verschiedene Gewichtseinheit zu wählen und dem Bankverkehr zugrunde zu legen; viel einfacher war es, die Währungseinheit zu nehmen und dem Kunden so manche davon gutzuschreiben, als er in Währungsmünzen einlegte. Der Kunde erwarb dadurch eine auf Währungsmünzen lautende Forderung, die er auf Dritte übertragen konnte, wenn diese gewillt waren, sie an Stelle der geschuldeten Eigentumsübertragung an solchen Münzen entgegenzunehmen. Das hat das Publikum mit der Zeit allgemein getan; es hat gelernt, den Forderungen gegen gutgeleitete Banken Vertrauen entgegenzubringen.

Später hat die Erfahrung gezeigt, dass nie alle Geldforderungen gegen eine Bank zu gleicher Zeit geltend gemacht werden; die der Bank übergebenen Münzen werden dort liegen gelassen und an ihrer Stelle wechseln die Herausgabeansprüche die Hand. Es schien, als ob ein grosser Teil der Münzen brachliege und auf andere Weise verwendet werden könnte. Um sie dem Verkehr dienstbar zu machen, begründeten die Banken gestützt auf sie auf dem Wege der Krediterteilung weitere Forderungen gegen sich. Diese waren nicht dadurch entstanden, dass der Forderungsberechtigte Münzen eingebracht hatte, sie standen aber den auf jenem Wege entstandenen Forderungen rechtlich gleich. Die in einem Bankensystem vorhandenen Metallmünzen machen seither nicht mehr 100% aller Geldschulden der Banken aus, sondern nur noch einen

Teil davon und dienen allen Forderungen gegenüber in gleicher Weise als Reserve.

Äusserlich treten die gegen die Banken bestehenden, für den Umlauf bestimmten Geldforderungen in zwei Formen auf: einerseits werden sie in Inhaberschuldscheinen verbrieft, die auf runde Beträge verschiedener Stückelung lauten und unverzinslich sind; anderseits werden die Beträge einzelnen Kunden in den Büchern der Bank gutgeschrieben und es wird den Kunden das Recht eingeräumt, ihre Forderungen auf Dritte zu übertragen. Diesen Dritten steht es frei, die Forderung bestehen zu lassen, sei es in Form der Gutschrift auf einem eigenen Konto oder durch Umwandlung in Banknoten, oder sie einzulösen. Das Publikum tut in der Regel das erstere.

Die Abtretung der in Banknoten verbrieften Forderung geschieht, wie bei allen Inhaberpapieren, durch Übertragung des Eigentums an der Forderungsurkunde; das Forderungsrecht ist, wie unser verehrter Lehrer Prof. Dr. Max Gmür zu sagen pflegte, „in das Papier hineingeschlüpft“. Buchforderungen gegen die Bank, die nach ihrer Entstehung durch depositum irregulare allgemein als „Depositen“ bezeichnet werden, sind durch die Ausstellung von Checks zu übertragen. Die Verschiedenheit der äusseren Form ändert aber nichts daran, dass es sich um den genau gleichen rechtlichen Vorgang handelt, nämlich die Abtretung einer Forderung gegenüber der Bank.

In der Theorie wird zwischen den beiden Erscheinungsformen der Geldforderung gegen eine Bank vielfach die folgende, grundlegende Unterscheidung getroffen: Weil die in der Banknote verbrieft Forderung durch einfache Übergabe des Papiers übertragen werden kann und daher, gemünztem Gelde gleich, von Hand zu Hand zu zirkulieren pflegt, wird sie unter den „Begriff des Geldes“ eingeordnet, die Kontokorrentforderung dagegen nicht. Das mag vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus richtig sein (wir bezweifeln es zwar, weil auch die Konto-

korrentforderung durch die Checkziehung und die Zirkulation der Checks eine erhebliche Umlaufgeschwindigkeit erzielt hat); bei einer rechtlichen Untersuchung der Geldschuld muss aber daran festgehalten werden, dass die Banknote genau das Gegenteil von Geld ist, nämlich eine Geldforderung. Würde man die Forderung mit ihrem Gegenstande verwechseln, so könnte man nicht erwarten, zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen.

Die Banknote spricht ihre Rechtsnatur in der Regel deutlich aus, indem sie im Texte ein von den Bankorganen unterschriftlich bekräftigtes Zahlungsversprechen enthält. Dass ein solches nur zu den „Schnörkeln“ gehöre, die „als Merkmal“ der Banknote dienen (Knapp, a. a. O. S. 120) ist nicht unsere Ansicht. Die Gesetzgeber pflegen sogar die mechanisch nachgebildete Unterschrift einer handschriftlich beigesetzten noch ausdrücklich an Rechtswirksamkeit gleichzusetzen, womit sie deutlich kundgeben, dass das in der Banknote enthaltene Zahlungsversprechen verbindlich ist. Es ist auch nicht klar, wessen unterschriftliche Erklärung denn gelten sollte, wenn nicht die der vertretungsbefugten Organe einer Notenbank. Knapp gibt a. a. O. übrigens selber zu, jene Erklärung beweise, dass die Banknote als Zahlungsversprechen gemeint gewesen sei, als man sie herstellte. Diese Feststellung genügt uns, um die rechtliche Natur der Banknote zu ermitteln. Sie gilt auch für jene Banknoten, die bloss die verbrieft Summe und die verpflichtenden Unterschriften tragen, ohne dass der Text ausdrücklich ein Zahlungsversprechen enthält. Die Geldsumme in Verbindung mit den Unterschriften lässt deutlich erkennen, dass eine Zahlungsverpflichtung gemeint ist.

Es kann aber nichts anderes Gegenstand der in den Bankzahlungsmitteln verbrieften Forderungen sein als gemünztes Geld, es sei denn, in dem betreffenden Staate herrsche die später zu besprechende Goldbarrenwährung. Denn nachdem die Bankzahlungsmittel selbst nicht als Forderungsgegenstand in Betracht kommen können, bleibt

nichts anderes übrig. In der Praxis wird dies auch allgemein anerkannt; im Bankensystem wird unter der Herrschaft der klassischen Metallwährung als Barreserve zur Erfüllung der bestehenden Geldforderungen Währungsmetall gehalten, das, wenn es nicht schon gemünzt ist, doch vor der Hingabe an die Forderungsberechtigten gemünzt zu werden pflegt.

Da somit die Bankzahlungsmittel nichts anderes sind als Forderungen auf Währungsmünzen, die in gleicher Weise auslegungsbedürftig sind wie jede andere Forderung, stellt sich die Frage nach dem Inhalt der Geldschuld nach ihrem Aufkommen genau gleich wie vorher. Dass Geldforderungen gegen bekannte Banken vom Verkehr als sichere Mittel angesehen werden, sich Geld zu verschaffen und daher an Erfüllungsstatt genommen zu werden pflegen, ändert hieran nichts; denn sobald sich die Meinung des Publikums ändert, kann es zu anderen Ge-wohnheiten übergehen. Es ändert auch nichts daran, dass in einzelnen Staaten eine Rechtspflicht besteht, Banknoten in solutione anzunehmen. Denn in obligatione bleibt nach wie vor das, was sich die Parteien versprochen haben. Haben sie vereinbart, der eine habe dem anderen eine Geldforderung gegen eine Bank abzutreten, so ist in der Weise zu erfüllen. Haben aber die Parteien vereinbart, es sei Eigentum an Geld zu übertragen, so kann darunter unter der Herrschaft der klassischen Metallwährung, die wir gegenwärtig behandeln, nichts anderes verstanden werden als die Eigentumsübertragung an gemünztem Währungsgelde. Die Frage, ob der eine oder der andere Fall vorliege, sollte nicht allzu schwer zu beurteilen sein. Wenn Zahlung geleistet werden soll, so muss darunter Eigentumsübertragung an Geld verstanden werden, es sei denn, es ergebe sich aus den Umständen, dass Bankzahlungsmittel gemeint waren. Da diese aber nur Forderungen sind, kann das nicht vermutet werden. Die Eigentumsübertragung an Währungsmünzen muss als Normalfall angesehen werden. Im schweizerischen Rechte wird

denn auch ausdrücklich zwischen „Geld“ und „Banknoten und anderen Geldzeichen“ unterschieden (Art. 39 Abs. 6 BV), wobei das Geld und nicht die „anderen Geldzeichen“ als Gegenstand der Obligation bezeichnet werden und ein Annahmezwang für Banknoten nur für Notlagen in Kriegszeiten vorgesehen ist.

Somit stellt sich unter der Herrschaft der klassischen Metallwährung einzig die Frage, ob die Geldschuld die in den Münzen enthaltene Metallmenge oder die aufgeprägten Einheiten zum Gegenstande habe.

## **9. Abweichungen von der klassischen Metallwährung.**

Solange ein Land der klassischen Metallwährung treu bleibt, hat die gestellte Frage rein akademische Bedeutung; der Metallgehalt der Münzen und die Prägung stehen in einem festen, den Parteien zur Zeit des Vertragsschlusses bekannten Verhältnisse zueinander. Geht aber ein Staat von der klassischen Metallwährung ab, so wird die Frage aktuell; denn die ursprünglichen Währungsmünzen pflegen durch gleichbenannte Geldzeichen anderer Art ersetzt zu werden, in der Regel durch Banknoten. In neuerer Zeit sind auch Währungen tiefer „stabilisiert“ worden, d. h. die gleiche Einheitsbezeichnung wird einer geringeren als der ursprünglichen Metallmenge beigelegt. Waren bei den ursprünglichen Münzen die aufgeprägten Einheiten massgebend, so kann die Schuld in Banknoten oder Münzen abgetragen werden, deren Aufdruck der Schuldsumme entspricht. Betrachtet man aber die in den Münzen enthaltene Metallmenge als den eigentlichen Gegenstand der Obligation, so bleibt diese nach wie vor geschuldet. Wir erinnern daran, dass wir es hier nicht mit dem Staatsnotrechte zu tun haben, das bei Notlagen in Kriegszeiten die Geldobligation beherrscht, sondern mit dem geltenden schweizerischen Privatrecht, das es dem Parteiwillen überlässt, den Inhalt der Geldobligation zu bestimmen. Ferner erinnern wir daran, dass wir uns vorerst die Aufgabe

gestellt haben, Verträge, bei denen bestimmte Beträge von Währungseinheiten schlechtweg versprochen worden sind, auszulegen.

Bei der Auslegung solcher Verträge sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen; aus diesen kann es sich ergeben, ob die Parteien die Metallmenge oder die abstrakte Währungseinheit meinten, als sie den Vertrag schlossen. Allein in der Regel wird sich daraus nichts ableiten lassen und die Frage ist dann die, wie die Obligation bei Betrachtung der allgemeinen Sachlage zu verstehen sei.

Viele glauben nun, es spreche eine natürliche Vermutung dafür, dass eine Geldschuld als nominell gemeint sei; in der Tat scheint sich unser ganzes Geldwesen auf dieser Annahme aufzubauen.

Allein schon die Erwägung, dass die Währungsbezeichnung zur Zeit des Vertragsschlusses nicht zweideutig war, weil Einheit und Metallgehalt in einem festen, den Parteien bekannten Verhältnisse zueinander standen, macht uns stutzig. Dass sich dieses Verhältnis in der Zukunft ändern könnte, sahen die Parteien in den meisten Fällen nicht voraus; war es doch gesetzlich scheinbar für die Ewigkeit verankert. Ferner spricht die Ausgestaltung der Münze als technisches Mittel, die der aufgeprägten Anzahl von Währungseinheiten entsprechende Metallmenge zu übertragen, dafür, dass sich die Parteien ihrer in diesem Sinne bedienen wollten. Untersuchen wir aber noch die Erfahrungen des täglichen Lebens, ob sich ihnen Anhaltspunkte für die Meinung der Vertragsparteien im allgemeinen bei der Begründung von auf Geld lautenden Obligationen entnehmen lassen.

Die Einstellung des Verkehrs tritt bei denjenigen Obligationen zutage, die sogleich nach ihrer Begründung erfüllt werden müssen. Bei allen Geldentwertungen hat es sich gezeigt, dass sich die Vertragsparteien nicht um die ideelle Einheit kümmern; sie halten sich einzig an den materiellen Gehalt der Münzen oder den an Währungsmetall gemessenen Kurswert des Zeichengeldes und be-

stimmen in einem gegebenen Zeitpunkte den „Preis“, die Gegenleistung in Geld, nach diesem. Freilich pflegt es bei dem Sinken einer Papierwährung oder bei der Verminderung des Metallgehaltes einer Metallwährung eine gewisse Zeit zu dauern, bis sich die Preise der veränderten Sachlage angepasst haben; auch sind alle Faktoren der Preisbildung an dem Anpassungsvorgang mitbeteiligt. Es ist aber unverkennbar, dass in der ganzen Preisbewegung die Erwägung eine massgebende Rolle spielt, dass die entwertete Währungseinheit einen geringeren Gegenwert darstellt als die frühere, vollwertige; damit ist dargetan, dass sich der Verkehr auf die Dauer einzig um den materiellen Gehalt einer Währungseinheit kümmert und die Anzahl ideeller Einheiten ignoriert. Ein Laib Brot kann ebensogut zwanzig Pfennige wie Dutzende von Billionen Mark kosten, je nach dem an Währungsmetall gemessenen Werte der Währungseinheit. Will der Käufer den Kurswert nicht bieten, so gibt der Verkäufer die Ware nicht her. Auf den Nominalwert lässt er sich nicht ein; er ist nicht der Meinung, eine Papiermarkmillion sei die gleiche Leistung wie die ungeheure Goldmenge, die dem Betrage zu seiner ursprünglichen Parität entspricht.

Wie ist es aber bei Obligationen, die erst einige Zeit nach ihrer Begründung erfüllt werden müssen? Auch hierüber liegen Erfahrungen vor, die noch deutlicher sprechen, weil sie nicht durch die schwer zu ergründenden Faktoren der Preisbildung kompliziert werden. In jenen Währungen, die Entwertungen durchgemacht haben, pflegt es fast allgemein üblich zu werden, in Verträgen mit einiger Laufzeit ausdrücklich zu sagen, dass man es allein auf das Währungsmetall abgesehen habe und nicht auf die ideelle Einheit. Man tut es, indem man dem Vertrage eine Goldklausel irgendwelcher Art beifügt. So wurde es in den Vereinigten Staaten seit der auf den Sklavenkrieg folgenden Papiergegeldwirtschaft bis in die neueste Zeit hinein gehalten. In Frankreich, das seit Ausbruch der Revolution immer wieder unter Geldentwertungen zu leiden hatte,

unternahm der Verkehr verzweifelte Versuche, sich durch Goldklauseln oder verschiedenartige sonstige Vertragsbestimmungen gegen Verluste zu schützen. Die Gerichte haben aber jede derartige Vereinbarung ungültig erklärt, die Verpflichtung, rohes Gold ohne jede Beziehung auf die Währung, rein als Ware, zu leisten, nicht ausgenommen (vgl. Planiol et Rippert, Bd. 7 S. 502 ff.; Nussbaum, a. a. O. S. 130 und 131). In jenen Währungen aber, deren Geschichte einen Zweifel an der Wertbeständigkeit nicht zuliess, kamen die Goldklauseln nicht auf, weil man glaubte, die durch die Währungseinheit dargestellte Goldmenge bleibe konstant. In einzelnen Ländern war die Goldklausel gar verpönt. Das grosse Beispiel hiefür bildet das englische Pfund. Zweihundert Jahre lang hatte es allen Stürmen getrotzt; allerdings hatte es in der Zeit der Napoleonischen Kriege eine vorübergehende Entwertung erfahren, die alte Parität konnte aber hernach wiederhergestellt werden. Hätte jemand gewagt, einem Briten gegenüber zu verlangen, es sei eine Goldklausel in einen auf englische Pfunde lautenden Vertrag einzusetzen, so wäre er deutlich über die Unzulässigkeit des dadurch ausgedrückten Zweifels an der Vertragstreue der sichersten Bank der Welt belehrt worden.

Wir ersehen daraus, dass die Parteien auch bei Verträgen mit längerer Laufzeit das Währungsmetall meinen und nicht die ideelle Einheit. Wäre die gegenteilige Meinung nicht derart verbreitet, so hätten wir uns kürzer fassen können, um dies festzustellen. Denn im Grunde ist es selbstverständlich, dass niemand um einer ideellen Einheit willen eine Leistung von Vermögenswert erbringt. Materielle Werte erheischen als Gegenleistung wiederum materielle Werte. Als „ideelle Einheit“ wäre das Geld nie zum allgemeinen Tauschmittel geworden, und der Verkehr hat sich auch davon abgewendet, sobald er zur Auffassung kam, dass keine materiellen Werte mehr dahinter stehen. In den Ländern, in denen die Inflation auf die Spitze getrieben wurde, kam es dazu, dass auch

keine sofort zu erfüllenden Verträge mehr gegen Geld abgeschlossen wurden. Kaufleute weigerten sich, in ihren Geschäften Waren zu verkaufen und gaben nur noch die rasch verderblichen ihren alten Kunden. Lange bevor es so weit kam, galt in Deutschland die Regel: „Nie mit einer Mark in der Tasche schlafen gehen“, womit bezeugt wird, dass die „legale Wertkonstanz des Geldes“ (Knies, Das Geld, 2. Aufl. S. 285) als belanglos und der schwindende Kurswert, an den Goldvaluten gemessen, als einziger massgebend angesehen wurde. Bei der Auslegung von Geldverträgen, die unter der Herrschaft der klassischen Metallwährung abgeschlossen worden sind, ist daher im Zweifel immer davon auszugehen, dass sich die Parteien die der genannten Währungseinheit entsprechende Metallmenge versprochen haben. Dass das Metall in der bezeichneten Währung auch gemünzt sei, gehört ebenfalls zum Vertragsinhalte, ist aber von untergeordneter Bedeutung, weil die Prägung allein dazu dient, die Verfügung über das Metall zu erleichtern.

Dieses Ergebnis mag viele befremden; wenn sie ein modernes Währungsgefüge betrachten, so scheint es ihnen unmöglich, anzunehmen, dass der ganze, die Wirtschaft befruchtende Umlauf von Bankzahlungsmitteln, wie er unter der Herrschaft der klassischen Metallwährung entstanden ist, bloss auf Hingabe an Zahlungsstatt beruhen solle, während das scheinbar ruhende Metall den Gegenstand aller bestehenden Geldobligationen bilden solle, von denen nur ein verschwindender Teil tatsächlich in Metall erfüllt wird. Denen möchten wir entgegnen, dass eine noch so allgemeine Übung, sich an Stelle der Übereignung des Vertragsgegenstandes mit der Übertragung einer auf diesen lautenden Forderung zu begnügen, am Wesen der Obligation nichts ändert. Sodann beruht das Geldwesen auf unserer Auffassung der Geldschuld und könnte anders nicht gedacht werden. Denn die Bankzahlungsmittel hätten nie eine so breite Verwendung finden können, wenn sie vom Verkehr als Mittel der end-

gültigen Vertragserfüllung betrachtet worden wären. Ihre Natur als Geldforderung hat ihnen die Beliebtheit beim Publikum eingetragen, und nur weil man an die Zahlungsfähigkeit der mit ihrer Ausgabe betrauten Banken glaubte, konnte sich der Umlauf vielerorts praktisch beinahe auf sie beschränken, während die Metallmünzen bei den Schuldnerinnen der Bankzahlungsmittel liegen bleiben konnten. Es konnte über der verhältnismässig schmalen Grundfläche, die die Metallreserve bildet, jener sich nach oben verbreiternde Aufbau der Bankzahlungsmittel aufgeführt werden, weil die Verbindung mit der Grundfläche in tragfähiger Weise durch die Verpflichtung hergestellt wurde, in Metall zu zahlen, es sei denn, der Gläubiger begnüge sich mit einem Bankzahlungsmittel. Unsere Auffassung von der Geldschuld bildet somit geradezu eine unerlässliche Vorbedingung der modernen, klassischen Metallwährung.

Man wird uns vielleicht entgegenhalten, die Unzahl heute bestehender Geldobligationen könnte unter keinen Umständen mehr in Metall erfüllt werden, selbst wenn dieses mit grosser Geschwindigkeit umlaufen würde. Ob das zutrifft oder nicht, mögen die Nationalökonomen errechnen; der Jurist muss sich mit der Feststellung der bestehenden Forderungsverhältnisse begnügen. Die Solvenz oder Insolvenz des Schuldners berührt das grundsätzliche Bestehen einer Forderung nicht.

Sodann hat die Erfahrung gezeigt, dass sich das Rechtsempfinden gegen die Anwendung des Nominalismus sträubt, sobald sich dieser praktisch fühlbar macht. In Deutschland kam es sogar zu einer Auflehnung der Richter gegen das positive Recht. Erst schritten die Gerichte dazu, die Hypotheken aufzuwerten, weil sie nicht mehr länger zusehen konnten, wie der Eigentümer den Hypotheken-gläubiger mit wertlosen Leistungen abspeisen und das aus dessen Geld gebaute Haus schuldenfrei behalten konnte. Als das Gerücht umlief, die Aufwertung der Hypotheken solle gesetzlich verboten werden, wandte sich der Richter-

verein gegen ein solches Verbot und drohte, einem Gesetze, das „die im Rechte begründete Aufwertung auch nur zum Teil verbieten wollte, die Anerkennung zu versagen“.

Es geht hieraus hervor, dass das schweizerische Recht gut daran tat, sich nicht auf den Boden des Nominalismus zu begeben.

## 10. Die Goldklausel.

In den Erörterungen der Geldschuld nimmt die Goldklausel breiten Raum ein; es werden verschiedene Abarten davon unterschieden und nach ihrer rechtlichen Wirksamkeit untersucht. Wie wir gesehen haben, ist aber die Goldmünzklausel, des Inhaltes, es habe der Schuldner effektiv Goldmünzen einer bestimmten Währung mit einem bestimmten Feingehalt zu leisten, zwar nicht schädlich, sie ist aber eine überflüssige Wiederholung des ohnehin schon feststehenden Vertragsinhaltes. Eine auf Schweizerfranken lautende Goldmünzklausel hätte ungefähr den folgenden Wortlaut: „1000 Goldfranken zu 9/31 fein.“ Art. 1 des Münzgesetzes vom 3. Juni 1931 lautet:

„Die Münzeinheit ist der Franken zu 9/31 Gramm Feingold.“

Es ist nicht einzusehen, was die Wiederholung dieser gesetzlichen Definition des Frankens in einem Vertrage am Inhalte der durch diesen Vertrag begründeten Obligation ändern solle; wer einfach „Franken“ sagt, kann gar nichts anderes als den gleichen, gesetzlich umschriebenen Vertragsgegenstand bezeichnen. Dass es gleichgültig ist, wie viele solcher Einheiten zu einer Münze geprägt werden, wurde oben ausgeführt. Andere Franken, als die im Münzgesetze definierten, gibt es in der Schweiz nicht; von den rein tatbeständlichen Unklarheiten, die durch den Umlauf von Münzen der Lateinischen Münzunion auf Schweizergebiet verursacht worden sind, wird hier abgesehen. Wozu einen Gläubiger, der auf das Münzgesetz verwiesen hat, schlechter stellen als denjenigen, der den Inhalt des

Gesetzes in seinem Vertrage wiederholt hat, wie es in der Theorie vielfach vertreten wird?

Ist aber ein Staat von der zur Zeit des Vertragschlusses herrschenden Währung abgegangen, so stellt sich die Frage, wie eine früher abgeschlossene Geldobligation erfüllt werden kann. Werden die zur Zeit des Vertragschlusses umlaufenden Währungsmünzen noch gehandelt, wie es im letzten Jahrhundert bei Geldentwertungen die Regel bildete, so ist es einfach; die geschuldete Sachgattung ist noch vorhanden und ist zu leisten, es sei denn, der Gläubiger begnüge sich freiwillig damit, den Gegenwert dieser Sachgattung in irgendwelcher anderen Form entgegenzunehmen, insbesondere in Form eines entsprechend höheren Betrages von entwertetem Gelde.

Sind die früher geltenden Währungsmünzen zurückgezogen und ist ihre Prägung eingestellt worden, so kann der ursprüngliche Vertragsgegenstand nicht mehr geleistet werden. Viele sind der Ansicht, es liege hier unverschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages vor, was von der Pflicht zur Goldzahlung entbinde. Zu erfüllen sei in der neuen Währung und es sei die versprochene Menge Einheiten zu leisten.

Allein es ist eine Unterscheidung zu treffen. Wir haben gesehen, dass der Metallgehalt das Wesentliche an der Währungsmünze ist und dass die Prägung nur dazu dient, das rohe Metall in einzelne Stücke bekannten Gehaltes abzuteilen und so die Übertragung bestimmter Metallmengen technisch zu erleichtern. Die Prägung ist am ehesten der Verpackung einer Ware für den Konsum vergleichbar. Bei Aufhebung der Prägung von Währungsmünzen entsteht die Unmöglichkeit, die Ware in der vereinbarten Weise gewissermassen zu verpacken; da auch die richtige Verpackung zur Vertragserfüllung gehört, wird ein Teil der Leistung unmöglich. Allein es bleibt noch die Ware, das Edelmetall. Dieses kann jederzeit geleistet werden, sei es in ausländischen Münzen oder in Ansprüchen auf solche (Golddevisen), sei es roh in Barren.

Unverschuldet unmöglich ist somit nur die bestimmte Prägung, die vereinbarte Metallmenge bleibt aber in anderer Form nach wie vor geschuldet. Auch kann sich der Gläubiger für dessen Gegenwert mit einer Hingabe an Zahlungsstatt, zum Beispiel mit Papiergegeld zum Kurswerte des Metallgeldes, begnügen. Das Recht auf diese Leistung kann ihm nach dem geltenden schweizerischen Privatrechte nicht vorenthalten werden, da sie ein im plus enthaltenes minus darstellt.

Ist die Vertragswährung tiefer stabilisiert und sind Münzen geringeren Metallgehaltes ausgeprägt worden, so kann die geschuldete Metallmenge in diesen geleistet werden. Auf die Stückelung kommt es bei der in Währungsgeld ausgedrückten Schuld nicht an, sondern einzig auf die in den Münzen enthaltene, der vereinbarten Währungseinheit entsprechende Metallmenge.

Anders verhält es sich mit der Goldwertklausel; diese beruht auf der Erkenntnis, dass das Geldwesen Wandlungen unterworfen ist, und drückt den Willen der Parteien aus, diesen Wandlungen zu folgen. Zu leisten ist immer das, was durch die Gesetzgebung des Währungsstaates als Geld bezeichnet wird. Aber auch dem Gläubiger einer Goldwertklausel ist es darum zu tun, den in einer bestimmten Menge Goldes enthaltenen Tauschwert zu bekommen; den Wandlungen des Vertragsgegenstandes entsprechend soll sich daher auch die zu leistende Menge wandeln. Es soll immer soviel von dem jeweilen umlaufenden Gelde bezahlt werden, als nötig ist, um eine bestimmte Menge Goldes zu kaufen. Praktisch bemisst sich die Höhe der Forderung jeweilen an dem Kurse der Goldvaluten. Die Goldwertklausel umschreibt somit ein Forderungsverhältnis, das von der gewöhnlichen Geldschuld abweicht, indem darin der Vertragsgegenstand nicht endgültig festgelegt wird; sie hat also normensetzende Bedeutung.

Die Parteien können sich den in Geld ausgedrückten Gegenwert einer anderen Ware als rohen Goldes ver-

sprechen; Weizen, Kohle u. a. m. ist gewählt worden. Solche Verträge sind gleicher Natur wie die Goldwertverträge. Um sich vor Verlusten zu schützen, vereinbaren die Parteien mitunter, es sei eine bestimmte Menge rohen Goldes, ohne Bezug auf irgendwelche Währung, bloss als Ware, zu leisten. Eine solche Schuld hat nichts mit dem Vorgange der Münzprägung zu tun; wohl mag sie diesen oder jenen Gesetzgeber im Zusammenhange mit der Ordnung des Geldwesens interessieren, hier muss sie als Gattungsschuld mit allgemeinüblicher Bezeichnung der geschuldeten Menge aus der Erörterung ausscheiden.

## 11. Die gesetzliche Zahlkraft.

Geht ein Staat von der klassischen Metallwährung ab, so pflegt er den neuen Geldzeichen, in der Regel Banknoten, „gesetzliche Zahlkraft“ beizulegen. Keynes nennt das „the cartalist prerogative“ des Gesetzgebers (a. a. O. S. 6). Uns interessiert allein der Einfluss dieser Massnahme auf die Geldschuld. Wir beschränken uns dabei vorerst auf den praktisch einzig in Betracht kommenden Fall der Erklärung des „Zwangskurses“ für Banknoten; die „tiefere Stabilisierung“, die in neuester Zeit auf diese zu folgen pflegt, wird anschliessend zu besprechen sein.

Würde ein Gesetzgeber nichts weiteres tun als erklären, von einem gegebenen Zeitpunkt an sei die Währungseinheit nicht mehr eine bestimmte Menge Feingoldes, sondern ein mit einem entsprechenden Aufdrucke versehenes Papier, so würde das die früher abgeschlossenen Verträge nicht berühren. Denn diese haben das zum Gegenstande, was sich die Parteien zu leisten versprachen, und das ist im Zweifel Währungsgeld. Der Gesetzgeber pflegt daher weiter zu gehen, die Banknoten ihres Charakters einer Geldforderung zu entkleiden und sie zum Erfüllungsmittel solcher Forderungen zu erheben, indem er verfügt, es könne jede früher eingegangene Geldschuld in Banknoten getilgt werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Verfügung, wie jeder von zuständiger Stelle ausgehende gesetzgeberische Erlass, verbindlich ist. Kraft positiven Rechtes wird die durch privates Rechtsgeschäft begründete Norm, lautend auf Übereignung von Metallmünzen, aufgehoben und ersetzt durch eine gesetzliche Norm, lautend auf Übereignung von Banknoten mit dem der Obligation entsprechenden Aufdruck von gleich bezeichneten Einheiten. Der Titular einer Banknote geht seines Forderungsrechtes ganz verlustig, da sein Forderungstitel auf einmal zum Erfüllungsmittel aufgerückt ist.

Wird in einem späteren Zeitpunkte tiefer „stabilisiert“, so erhält das Schuldverhältnis wieder einen anderen Inhalt: es lautet nunmehr auf Metall, aber auf eine geringere Menge davon. Die Banknote wird wieder zur Forderung, jedoch in einem ermässigten Betrage. Auch hier handelt es sich um eine gesetzliche Festlegung des Inhaltes der Geldobligation.

Es ist versucht worden, eine Fiktion der Unabänderlichkeit der Geldschuld durch den Begriff ihrer „Chartalität“ zu konstruieren (Knapp, a. a. O. § 2, insbes. S. 28 ff.; ferner § 11). Früher, als die Währungen stabil zu sein schienen (die erste Auflage der „Staatlichen Theorie des Geldes“ von Knapp erschien 1905), hatte das etwas Bestechendes. Heute aber haben wir gesehen, dass der Nominalismus weder in der Absicht der Vertragsparteien liegt, noch dass er praktisch haltbar ist, sobald gewisse Grenzen der Abwertung überschritten sind. Einen beschränkten Nominalismus kann es aber nicht geben; entweder gilt der Nominalwert, oder er gilt nicht. Die Lehre vom Nominalwert hatte jedoch die Bedeutung, dass dem Verkehr nicht klar bewusst wurde, welcher Natur die Erklärung des Zwangskurses für Papiergegeld ist. Ob die Banknote als Bankzahlungsmittel oder als Geld umlief, war äusserlich nicht sichtbar und die gleichgebliebene Bezeichnung der Währungseinheit tat das Übrige, um zu vertuschen, dass vertraglich festgelegte Schuldverhältnisse

gesetzlich abgeändert worden waren. Wo es aber allgemein üblich geworden war, den Sinn der gewählten Bezeichnung einer Währungseinheit in einer Goldklausel ausdrücklich auszusprechen, wie z. B. in den Vereinigten Staaten, genügte es nicht, die Legaldefinition der Währungseinheit zu ändern; wenn schon die Goldklausel am Inhalte der Obligation nichts änderte, so musste sie doch ausdrücklich aufgehoben werden, wenn die Abwertung ihren wirtschaftlichen Zweck erreichen sollte. Der Eingriff in die privaten Rechtsverhältnisse musste klar geäussert werden; jedermann konnte sehen, dass die ursprüngliche Obligation aufgehoben und durch eine inhaltlich andere ersetzt worden war.

Es wird keineswegs bezweckt, hier zu der Frage der gesetzespolitischen Zweckmässigkeit eines solchen Vorgehens Stellung zu nehmen. Die Kriegsfinanzierung und andere Umstände mögen die Erklärung des Zwangskurses rechtfertigen. Es soll einzig festgestellt werden, welche Natur dieser Massnahme im schweizerischen Privatrecht zukommt, weil daraus Folgerungen zu ziehen sind.

## **12. Die Schuld in ausländischem Gelde.**

Es geht aus dem Vorstehenden hervor, dass der Gesetzgeber eines Staates immer die dargestellte Inhaltsänderung der Geldschulden anordnen kann. Allein jedes staatliche Recht ist nur innerhalb der Grenzen seines Geltungsbereiches wirksam. Das hat zur Folge, dass die den Inhalt der Geldverträge ändernde Norm nur auf solche Rechtsverhältnisse anwendbar ist, die dem Rechte des betreffenden Staates unterstehen. Wird eine Geldobligation vom Rechte eines anderen Staates als desjenigen beherrscht, dessen Währung gewählt worden ist, so muss das Recht jenes anderen Staates angewendet werden (vgl. die in Ziff. 4 besprochene Bundesgerichtspraxis, die auf diesem Grundsatze beruht; insbes. BGE 53 II S. 78, 54 II S. 316). Wir erinnern erneut daran, dass unsere

Arbeit nur die dem schweizerischen Rechte unterstehenden Geldobligationen zum Gegenstande hat. Insofern als das schweizerische Recht Änderungen solcher Obligationen vor sieht, sind sie wirksam. So der während des Krieges erklärte Zwangskurs der Banknoten, der zu einer Entwertung der schweizerischen Währung um über 20% führte. Diese war darum weniger spürbar, weil die Währungen aller unserer Nachbarstaaten noch weiter entwertet waren; die Goldvaluten standen aber über der Parität und es wurde im Schleichhandel für schweizerische Goldmünzen ein Aufgeld bezahlt.

Heute besteht wieder der frühere Münzfuss und die den Inhalt von Obligationen ändernden Kriegsbestimmungen sind aufgehoben worden. Auch für die vor dem Kriege geschlossenen Verträge gilt in bezug auf die begründeten Geldschulden die privatvertraglich gesetzte Norm. Sollte diese aber erneut abgeändert werden, so wäre eine derartige Gesetzesbestimmung selbstverständlich rechtswirksam.

Wie sind aber Verträge auszulegen, die dem schweizerischen Recht unterstehen, jedoch auf eine ausländische, seit Vertragsschluss abgewertete Edelmetallwährung lauten? Da allein das schweizerische Recht massgebend ist und dieses in bezug auf den Inhalt solcher Verbindlichkeiten nur eine subsidiäre Bestimmung aufstellt, gilt primär allein die durch das private Rechtsgeschäft gesetzte Norm. Diese ist gewöhnlich so aufzufassen, dass Währungsmünzen geschuldet sind. Besteht ein Zweifel hieran, so ist, wie im 2. Kapitel ausgeführt, gemäss Art. 84 Abs. 1 OR in Währungsgeld zu erfüllen. Nur wenn deutlich etwas anderes gemeint war, z. B. die Währungseinheit in ihrer jeweiligen Gestalt, so ist in der bezeichneten Weise zu erfüllen.

Wie bewährt sich diese Ordnung aber an unserem praktischen Rechtsdenken?

Es würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten, wollten wir eine auch nur einigermassen erschöp-

fende Kasuistik anführen und die einzelnen Fälle auf die innere Berechtigung der dargestellten, gesetzlichen Ordnung untersuchen. Wir müssen uns auf einige allgemeine Erörterungen beschränken.

Die Bundesverfassung begründet das Recht, durch die Erklärung des Zwangskurses in die auf Schweizergeld lautenden Obligationen einzugreifen, mit der Notwendigkeit, einer das Bestehen unseres Staates bedrohenden Gefahr zu begegnen. Es haben sich bisher noch nie Zustände entwickelt, bei denen es notwendig geworden wäre, aus dem gleichen Grund in die dem schweizerischen Rechte unterstehenden, auf ausländische Währungen lautenden Forderungsverhältnisse einzugreifen; einzige eine billige Abwägung der Interessen der Vertragsparteien könnte unter den bisher bekannt gewordenen Umständen dazu führen. Ein Eingriff aus Billigkeit könnte aber nicht in allgemeingültiger Weise vorgenommen werden; man müsste es dem Richter überlassen, von Fall zu Fall zu untersuchen, in welchem Masse eine solche Änderung vorzunehmen sei.

Um die gestellte Aufgabe lösen zu können, müsste der Richter aber die Rückwirkungen der eingetretenen Währungsänderung auf das Vermögen von Schuldner und Gläubiger prüfen. So hat es das Bundesgericht in BGE 53 II S. 78 ff. in bezug auf die Schuldnerin, eine Versicherungsgesellschaft, getan und festgestellt, sie habe auch ihre auf Reichsmark lautenden Verpflichtungen durch in der Schweiz wertbeständig angelegte Kapitalien gedeckt. Daraus hat es den Schluss gezogen, es gehe nicht an, den Versicherten mit dem praktisch wertlosen Nominalbetrag abzuspeisen und es rechtfertige sich eine Aufwertung auf 70% der Goldmark-Parität. In anderen Fällen von Reichsmarkversicherungen stellte das Bundesgericht gleichgetatete Erwägungen an und kam, je nach der Lage der eingeklagten Gesellschaft, zu anderen Ergebnissen. In 54 II S. 316 führte das Bundesgericht u. a. aus, die Schuldnerin, eine Grenzbank, habe drei Viertel ihrer Aktivgeschäfte in

Deutschland; sie sei daher durch die Inflation so schwer getroffen worden, dass ihr eine Aufwertung nicht auferlegt werden könne.

In bezug auf die angeführten Schuldnerinnen, Banken und Versicherungsgesellschaften, zeitigte die vom Bundesgericht gewählte Methode der Abwägung der Sachlage und der Anstellung von Billigkeitserwägungen gewiss befriedigende Ergebnisse; denn die gesamten Rechtsbeziehungen solcher Unternehmungen und damit die Einwirkung der Geldentwertung auf ihr Vermögen lassen sich verhältnismässig leicht überblicken. Hingegen vermissen wir in diesen Urteilen einen gleichartigen Überblick über die Rechtsbeziehungen des Gläubigers; denn ein Billigkeitsentscheid muss auf der Berücksichtigung der Interessen und der Lage beider Parteien beruhen, und das kann er nur, wenn die nötigen, beide Seiten betreffenden Feststellungen gemacht worden sind. Die Erwägung, dass eine Bank durch die Aufwertung ruiniert würde, vermag nur durchzuschlagen, wenn feststeht, dass der Gläubiger den gänzlichen Verlust seiner Forderung ertragen kann. Andernfalls ist die Lösung in der Mitte zu suchen.

Hier stossen wir auf die grosse, jeder Billigkeitsentscheidung entgegenstehende Schwierigkeit: nur ganz ausnahmsweise wird es dem Richter gelingen, die Einwirkung der Währungsänderung auf das Vermögen beider Parteien zu ermitteln. Der Schuldner, der erklärt, eine den Nominalbetrag der Forderung übersteigende Last nicht tragen zu können, der Gläubiger, der den ganzen oder teilweisen Verlust seiner Forderung als unerträglich hinstellt, können beide ebensogut Inflationsgewinner wie schuldlos mit dem Ruin bedrohte Existenzen sein. Der Richter wird es nie wissen; wenn er glauben sollte, hiefür ein schlüssiges Beweismaterial gesammelt zu haben, so würde er sich täuschen. Der moderne Geschäftsverkehr und die zahlreichen Möglichkeiten, die er bietet, Vermögenstransaktionen geheim zu halten, machen die Vermögenslage einer Prozesspartei für den Zivilrichter völlig

unüberblickbar; sie ermöglichen sogar, einer kriminalistischen Untersuchung Trotz zu bieten. Wenn der Richter auf diesem Gebiete sein Ermessen walten lässt, so tappt er im Dunkeln, es sei denn, er habe Parteien vor sich, deren gesamte Vermögenslage buchmässig ausgewiesen ist. Auch in diesen Fällen ist noch Vorsicht geboten. Wirklich klarstellen lässt sich in der Regel nur das streitige Rechtsverhältnis; dem allein kann aber eine billige Lösung nicht entnommen werden. Wie die bundesgerichtliche Praxis zeigt, muss weiter gegangen und auf die gesamte Vermögenslage der Beteiligten abgestellt werden. Das ist aber wegen der praktischen Schwierigkeiten in der Regel nicht möglich.

Wir ersehen daraus, dass das Gesetz den richtigen Weg einschlug, als es davon absah, dem Richter die Möglichkeit zu geben, aus Billigkeitserwägungen korrigierend in die über ausländische Währungen eingegangenen Geldobligationen einzutreten. Es mag sein, dass die Erfüllung der Verpflichtung den Schuldner in einzelnen Fällen schwer belastet; das ist aber bei allen Vertragsarten möglich und bildet keinen Grund, die Obligation durch Richterspruch inhaltlich zu ändern.

Die Vorgänge in den Staaten, in denen der Nominalismus der Geldschuld durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist, was einer Anerkennung ihrer Veränderlichkeit gleichkommt, zeigen, dass die schweizerische Lösung, durch die allfällige Umwandlungen des Vertragsgegenstandes ausgeschaltet werden, dem Verkehr am besten dient. In Frankreich ist, wie oben ausgeführt, mit allen Mitteln des privaten Rechtsgeschäftes versucht worden, die Unwandelbarkeit der Geldschuld herbeizuführen. Wir erinnern auch an die oben dargestellte, ablehnende Haltung der deutschen Richter gegenüber einer konsequenten Durchführung des Nominalismus.

Um zu zeigen, dass die vom schweizerischen Rechte getroffene Lösung billig ist, seien noch einzelne typische Tatbestände angeführt.

Auch in dem dem schweizerischen Rechte unterstehenden Handelsverkehr sind Verträge nicht selten, die auf die Goldwährung eines Landes lauten, dem keine der beiden Vertragsparteien angehört. Es handelt sich dabei vorwiegend um Währungen, die als sicher auf Goldgrundlage ruhend angesehen werden und von denen die Parteien glauben, dass sie die Wertbeständigkeit der versprochenen Vertragsleistung garantieren. Die Parteien wählen solche Währungen aus irgendwelchen Opportunitätsgründen, z. B. weil sie in der betreffenden Branche üblich sind oder weil sie einen breiten Markt besitzen und daher immer und überall zur Verfügung stehen. So hatten eine holländische und eine schweizerische Pelztierfirma die Gewohnheit, in kanadischen Dollars miteinander zu handeln, weil sich der Verkehr auf dem Pelztiermarkt oft in solchen abspielte. Intern pflegen die Parteien in solchen Fällen in ihrer heimischen Währung zu rechnen. Kommt die Entwertung der Vertragswährung, so wird der Schuldner seine Berechnung dahin abändern, dass er nur noch einen geringeren Betrag an heimischer Währung einsetzen muss, um die versprochene Leistung zu erbringen; der Gläubiger aber sieht sich um einen Teil der ihm aus dem Geschäfte zukommenden Gegenleistung erfroren. In dem angeführten Falle war der schweizerische Pelztierimporteur überschuldet; mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln suchte er die Einforderung des Kaufpreises durch seinen holländischen Lieferanten hinauszuzögern, in der Hoffnung, der kanadische Dollar werde eine Entwertung erfahren, was ihn bei Anwendung der Nominalwerttheorie wesentlich entlastet hätte. Diese Entlastung wäre aber durch keine Billigkeitserwägungen zu rechtfertigen gewesen; umgekehrt aber hätte es sich gerechtfertigt, zu sagen, der Gläubiger, der seine Ware geliefert habe, müsse auch den vollen Preis dafür erhalten, unabhängig von Währungsmanipulationen eines fremden Staates.

Mit dem Darlehen verhält es sich nicht anders. Ein Schweizer leiht einem ausländischen Rechtssubjekt einen

Geldbetrag; da es sich um eine Anleihensemmission handelt, die in verschiedenen Staaten vor sich geht, und da der Währung des Staates, in dem sich der Schuldner aufhält, nicht voll vertraut wird, wählen die Beteiligten eine der grossen, als unbedingt sicher angesehenen Goldwährungen. Der Gläubiger hat den Anleihensbetrag in vollwertiger Währung bezahlt und der Schuldner hat ihn so empfangen und in seine heimische Währung umgewandelt. Nun kommt eine Abwertung jener Währung. Der Schuldner kann unter der Herrschaft des Nominalismus von einem Tag auf den anderen in seiner Bilanz einen Teil des auf der Passivseite eingesetzten Postens streichen und wird von einem Teil seiner Zinspflicht entlastet. Das Kapital, das er erhalten hat und das unverloren noch in seinem Betriebe arbeitet, braucht er nicht voll zurückzuzahlen, und der Gläubiger verliert einen Teil seines wohlerworbenen Rückerstattungsanspruches. Diese Ordnung kann gewiss niemanden befriedigen; viel gerechter ist es in einem solchen Falle, den Darlehensnehmer zu verpflichten, das zurückzugeben, was er erhalten hat, nämlich Goldgeld zur ursprünglichen Parität<sup>1)</sup>. (Vgl. Oser-Schönenberger, Komm. zum OR, Art. 84 N. 14; dort steht u. a.: „Eine Verweisung auf die Nennwerttheorie hätte dieselbe Wirkung, wie wenn einem Käufer von 3 m Tuch infolge gesetzlicher Hinuntersetzung des Metermasses auf den zehnten Teil in der Zwischenzeit zwischen Kaufabschluss und Lieferung 3 neue Meter, also  $1/10$  des versprochenen wirklichen Masses geliefert würde: er könnte sich eben nur den zehnten Teil eines Anzuges machen lassen.“)

Nun denke man an den Fall, dass der Gläubiger in der Schweiz und der Schuldner im Währungslande wohnt. Die Abwertung hat bei dieser Sachlage nach unserer Aus-

---

<sup>1)</sup> Neuerdings, nach wirklich erfolgter Abwertung des Schweizerfrankens, hat das Deutsche Reich die Absicht geäussert, solche Gewinne zu konfiscieren, womit es der Ansicht beipflichtet, dass es sich um wirkliche und unverdiente Vermögensvermehrungen handelt.

legung zur Folge, dass der Schuldner in seiner Heimatwährung mehr Einheiten leisten muss, als er gedacht hatte, während der Gläubiger, in seine stabil gebliebene Heimatwährung umgerechnet, den Betrag erhält, mit dem er gerechnet hat. Viele werden finden, man könne dem Schuldner nicht zumuten, mehr Einheiten seiner Währung zu leisten, als er versprochen habe, weil ihn eine solche Leistung erheblich schwerer belasten würde. Denen halten wir entgegen, dass man dem Gläubiger, der vielleicht Waren geliefert hat, deren Gestehungskosten er in seiner Heimatwährung aufbringen musste, ebenso wenig zumenten kann, sich plötzlich mit einer geringeren Gegenleistung zu begnügen. Abgesehen davon, dass unser positives Recht klar ist, entspricht es viel eher der Billigkeit, dass derjenige, der in dem abwertenden Lande wohnt, den Schaden der Abwertung trägt, als dass der andere es tut; denn dem Inländer kommen auch die Vorteile zugute, die mit der Abwertung erstrebt werden, dem Ausländer nicht. Ergibt die Abwertung keine Vorteile, so ist es billiger, dass der Inländer den Schaden einer falschen Massnahme seiner Regierung trage als der unbeteiligte Ausländer. Wie der ausländische Schuldner durch die Abwertung in seinem Vermögen getroffen worden ist, kann der schweizerische Richter in der Regel nicht einmal vermuten, so dass hieran sich anknüpfende Erwägungen von vornherein ausscheiden müssen.

Ist der Schuldner in der Schweiz und der Gläubiger im Währungsstaate, so leistet der Schuldner nach unserer Auslegung in Schweizergeld das, was er in Rechnung gestellt hat, und der Empfänger erhält, in seiner entwerteten Währung ausgedrückt, eine grössere Anzahl von Einheiten. Solange keine Mehrbelastung für den Schuldner entsteht, besteht kein Grund, dem Gläubiger den ihm durch die Abwertung zugeflossenen Vorteil zu nehmen. Solche unvorhergesehene Vorteile entspringen auch aus anderen Gründen häufig aus Verträgen und können dem Gläubiger nicht entgegengehalten werden. Der Gläubiger

untersteht der vollen Wirkung der Abwertung, er soll den guten und den bösen Tropfen geniessen.

In diesen Fällen könnte unsere Lösung höchstens dann zu Unbilligkeiten führen, wenn sich der Schuldner durch eine Deckungstransaktion zu sichern gesucht hätte und die bezüglichen Rechtsverhältnisse, weil dem Rechte des Währungsstaates unterstehend, in die Abwertung einbezogen worden wären. Dann würde ihn die Leistung des Betrages zur ursprünglichen Parität unverhältnismässig belasten. Allein in Kenntnis der Rechtslage hätte er eben geeignete und nicht ungeeignete Sicherungsmassnahmen treffen sollen; solche, von dem Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger unabhängige Vorkehrungen können keine Abänderung dieses Schuldverhältnisses rechtfertigen.

Nehmen wir aber an, nicht nur die ausländische Vertragswährung, sondern auch der Schweizerfranken sei entwertet; wie verhält es sich dann mit der Billigkeit unserer Lösung? Einzelne mögen finden, es gehe nicht an, auf der Goldzahlung auf ausländische Währung lautender Geldschulden zu beharren, wenn die Goldzahlung von auf Schweizerfranken lautenden Schulden aufgegeben worden sei. Diese Betrachtungsweise wird der Sachlage aber nicht gerecht. Durch die Erklärung des Zwangskurses hat der Staat eine einzelne Gattung von Obligationen inhaltlich verändert, die übrigen aber unverändert bestehen lassen. Der Verkäufer, Vermieter, Dienstpflichtige u. a. m. müssen alle die ihrerseits versprochenen Vertragsleistungen erbringen, obschon die Gegenleistung eine Änderung erfahren hat. Es ist daher nicht einzusehen, warum die auf ausländisches Geld lautende Schuld automatisch durch die Erklärung des Zwangskurses für schweizerisches Papiergeld eine Änderung erfahren sollte.

Gewiss würde es in einzelnen Fällen zu Härten führen, wenn der schweizerische Schuldner einer auf ausländische Währung lautenden Schuld in Gold zahlen müsste, während er selber seine Guthaben in Schweizergeld nur in Papier

einkassieren könnte. Solche Härten sind aber bei Eingriffen in das Privatrecht unvermeidlich; die Aufrechterhaltung anderer Verträge bringt sie auch mit sich. Sodann würde es Fälle geben, in denen die Änderung der auf ausländische Währung lautenden Obligationen den Gläubiger hart treffen würde, nicht aber die Goldzahlung den Schuldner. In den einen Fällen die Obligation zu ändern, in den anderen nicht, würde aber nicht angehen. Endlich ist aus Billigkeitserwägungen nicht einzusehen, warum derjenige, der abgewertete ausländische Währung schuldet, anders behandelt werden sollte als derjenige, der wertbeständige schuldet; werden doch beide durch eine allfällige schweizerische Abwertung in gleicher Weise betroffen.

Nicht zu verkennen ist aber, dass in Zeiten des schwankenden Vertrauens, wie wir sie heute durchleben, eine Gefahr darin liegen würde, die Goldzahlung in Auslandsvaluten als unabänderlich zu bezeichnen, während der Schweizerfranken grundsätzlich abgeändert werden kann. Es könnte ein derart ausgedehnter Gebrauch ausländischer Valuten in der Schweiz Platz greifen, dass daraus eine Gefahr für unser eigenes Geld erwachsen könnte. Sollten sich Vorboten einer derartigen Entwicklung zeigen, so müsste ihr eben durch geeignete gesetzgeberische Massnahmen vorgebeugt werden.

### 13. Die Goldbarrenwährung.

In neuester Zeit hat die Goldwährung eine weitere Entwicklung durchgemacht: man ist (z. B. in Frankreich) dazu übergegangen, keine Münzen mehr zu prägen. An ihrer Stelle fertigt man Goldbarren an und erklärt die Bankzahlungsmittel in diesen einlösbar. Ein Goldbarren ist aber nichts anderes als ein Stück Metall von bekanntem, meist aufgeprägtem, Gewichte. Von der Währungsmünze im Sinne des heutigen Sprachgebrauches unterscheidet er sich nur durch seine Grösse. Die Einführung des Goldbarrens an Stelle der Münze verfolgt den Zweck, die Zir-

kulation zu erschweren und dadurch die Einlösung der Bankzahlungsmittel einzuschränken; denn man muss schon über einen erheblichen Anspruch verfügen, um sich einen Goldbarren aushändigen lassen zu können. Hat man ihn, so ist er höchst unhandlich und kann daher praktisch nur zur Durchführung von grossen Zahlungen und zur Hortung verwendet werden. Rechtlich verhält es sich aber mit der Geldschuld unter der Herrschaft der Goldbarrenwährung genau gleich wie unter der Herrschaft der klassischen Goldwährung; der Goldbarren ist gewissermassen die kleinste zur Verfügung stehende Währungsmünze, ein Vielfaches der in Gold definierten Währungseinheit enthaltend. Geringere Beträge von Währungseinheiten sind praktisch nicht einlösbar, weil es keine entsprechende Münze gibt; unter der Herrschaft der klassischen Goldwährung gibt es aber auch Geldansprüche, die kleiner sind als die kleinste geprägte Währungsmünze. Oft wird sogar die Währungseinheit nicht geprägt, sondern ein Vielfaches davon. Dass diese kleineren Geldansprüche gleicher Natur sind wie die grösseren, praktisch einlösbar, geht daraus hervor, dass sie zum Zwecke der Einlösung zusammengelegt werden können. In Frankreich haben sich Kleinsparer zusammengetan, um einen Goldbarren zu erwerben und ihn körperlich unter sich zu teilen. Somit ist auch nach schweizerischem Rechte eine auf Goldbarrenwährung lautende Obligation gleich zu behandeln wie eine auf Goldmünzen im eigentlichen Sinne lautende.

#### **14. Papiergeldschen.**

Wie steht es aber mit den von den Parteien in einer Papierwährung abgeschlossenen Schulden? Was ist hier der Leistungsgegenstand?

Ein solcher Vertrag unterscheidet sich grundlegend von einem auf Metallwährung lautenden.

Wer sich geprägte Münzen von bestimmtem Feingehalt versprechen lässt, hat Anspruch auf einen bestim-

ten Sachwert. Er weiss, was er zu fordern hat und kann sich vor Vertragsschluss überlegen, wie gross sein Interesse am Besitze von Edelmetall-Geld ist.

Anders beim Papiergelde. Art. 39 BV spricht im Zusammenhange mit Papiergeld von „Geldzeichen“; in der Tat besteht Papiergeld aus blossen Zeichen, die an sich völlig wertlos sind. Einzig die Massnahmen, die der Staat trifft, um ihnen Wert zu verleihen, machen ihren Wert aus. Die Wichtigste unter diesen Massnahmen ist der Zwangskurs, der zur Folge hat, dass Schulden, die unter der Herrschaft der Metallwährung abgeschlossen worden sind, nunmehr in Papiergeld abbezahlt werden können. Die früheren Schulden bilden gleichsam eine Währungsreserve; solange solche bestehen, haben die Teilnehmer am Rechtsverkehr ein Interesse, Papiergeld zu besitzen. Eine andere staatliche Massnahme ist die künstliche Verknappung des Papiergeldes; an sich kann es unbeschränkt hergestellt werden, da ja, um den umlaufenden Betrag zu erhöhen, nur die auf die Papiere gedruckten Zahlen erhöht zu werden brauchen. Ferner kann der Staat den äusseren Kurs des Geldes pflegen, wie es z. B. England mit Hilfe des Ausgleichsfonds tut. Überhaupt ist die gesamte Politik eines Staates von Bedeutung für das Interesse, das jemand hat, Papiergeld zu erwerben.

Wer sich somit Papiergeld versprechen lässt, erwirbt einen Anspruch auf eine Leistung, deren sein Interesse am Erwerb bestimmender Wert von staatlichen Massnahmen abhängt. Der Vertrag ist nur ein Rahmen; die Mengenbezeichnung, die er enthält, bedeutet praktisch nichts. Der Wert, den der Staat dem Papiergelde beilegen will, ist alles. Er kann es z. B., wie es in der Geschichte wiederholt geschehen ist, zur alten Parität einlösbar erklären; er kann es aber auch fallen lassen bis es keinen praktisch messbaren Wert mehr darstellt, wie es ebenfalls wiederholt vorgekommen ist. Wer auf Papiergeld abschliesst, trägt diese sämtlichen, den Leistungsgegenstand charakterisierenden Risiken. Er wird nie mehr fordern

können als die versprochene Anzahl abstrakter Währungseinheiten, seien sie dargestellt wie sie wollen und haben sie, an Gold gemessen, welchen Tauschwert sie wollen.

### 15. Schlusswort.

Damit haben wir die aufgeworfenen Fragen beantwortet; wir möchten aber nicht schliessen, ohne auf die Bedeutung des Geldproblems für unsere gesamte Rechtsordnung hinzuweisen.

Ein Engländer soll gesagt haben, man erkenne an der Einstellung der Schweizer zum Golde, dass die Schweiz kein Gold hervorbringt. Würde sie es tun, so wüssten die Schweizer, wie wenig am Golde liegt und würden aufhören, sich an das Gold zu klammern.

Jener Mann sah nicht klar. Unsere Rechtsordnung beruht auf dem Gedanken der Selbstverantwortlichkeit des Einzelmenschen; diesem wird ein bestimmtes Mass von Handlungsfreiheit eingeräumt und ein entsprechendes Mass von Gefahrstragung überbunden. Der Einzelne soll überlegen, wie er die ihm zum willkürlichen Gebrauche zustehende Handlungsfreiheit ausnutzen will; niemand beaufsichtigt ihn. Er trägt aber auch die Folgen seines Tuns, die guten und die bösen. Die Achse, um die sich die Überlegung des Einzelnen dreht, ist das Interesse; je nachdem er dieses einschätzt, macht er von seiner Handlungsfreiheit Gebrauch. Ist er nicht imstande, sein Interesse einzuschätzen und entsprechend zu handeln, so wird ihm die Handlungsfähigkeit entzogen.

In der Mehrzahl von Fällen, in denen solche Schätzungen des Interesses des Einzelnen an einer Rechts-handlung stattfinden, ist das Geld von grundlegender Bedeutung. Solange es aus bestimmten Mengen edlen Metalles besteht und die Geldschuld sowie das Eigentum an Geld von staatlichen Eingriffen geschützt sind (die technische Herstellung durch den Staat ist in diesem Zusammenhange belanglos), kann sich jedermann überlegen,

welches Interesse er am Besitze von Geld hat und seine Massnahmen entsprechend treffen. Ob auch auf andere Weise als durch Verwendung von Edelmetallen ein Geld hätte geschaffen werden können, das die gleichen Eigenschaften besitzt, wollen wir nicht untersuchen. Es genügt uns, festzustellen, dass bisher noch keines bekannt geworden ist.

Geht nun der Staat dazu über, das Interesse des Einzelnen am Eigentum an Geld und an den Forderungen auf Geld zu bestimmen, sei es, dass er die Prägung oder die Einschmelzung beschränkt oder verbietet, sei es, dass er das Edelmetall-Geld zwangsweise gegen minderwertiges gleichartiges oder gegen Papiergeld eintauscht und die Geldschuld entsprechend abändert, so macht er es dem Einzelnen unmöglich, sein Interesse an Erwerb oder Veräußerung von Geld oder Geldforderungen abzuschätzen. Die staatlichen Massnahmen, die dieses Interesse begründen, sind nicht voraussehbar. Heute (Sommer 1936) gilt in der Schweiz eine Abwertung als möglich; die Einstellung der verschiedenen Interessengruppen dazu beweist schon, dass durch dieses Mittel dem einen genommen und dem andern gegeben werden soll. Ob und allfällig wann das geschieht, kann der einfache Bürger nicht wissen.

Niemand kann aber die Verantwortung für seine Zukunft übernehmen, wenn er nicht einmal in der Lage ist, abzuschätzen, welches Interesse er an der Vornahme dieser oder jener Handlung haben könnte. Wer will noch auf sich allein gestellt sein, wenn der Staat durch Massnahmen, die ausserhalb der Sphäre des Privatrechtes liegen, jene Grundlage zu unterhöhlen pflegt, die sich der Einzelne, bewusst der seiner Existenz drohenden Gefahren, geschaffen hat? Man wende nicht ein, auch der Eigentümer von anderen Sachen als von Geld sei Wertschwankungen unterworfen, die seine Existenz gefährden können. Solange solche Schwankungen in äusseren Umständen begründet liegen und nicht durch den Staat willkürlich her-

beigeführt worden sind, bilden sie den Hauptfall der Abschätzung des Interesses des Einzelnen. Dass diese Schätzung mitunter falsch ist, gefährdet den Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit nicht; bildet doch die Gefahrstragung einen wesentlichen Teil davon. Erst wenn das Schicksal des Einzelnen durch Massnahmen bestimmt wird, die überhaupt keine Prognose zulassen, wird die Selbstverantwortlichkeit unmöglich. Es bleibt nichts anderes übrig, als sich an den Staat anzulehnen; das bedingt aber wiederum eine Umbildung des Staates. Wir sehen, wie richtig es war, die Grundsätze über die Währung in die Bundesverfassung aufzunehmen; denn sie bilden eine unerlässliche Voraussetzung der durch die Bundesverfassung geschaffenen Staatsform. Wird von jenen Grundsätzen abgewichen, so ist ein weiterer Schritt auf dem Wege der Umbildung unserer gesamten Staats- und Wirtschaftsordnung getan.

Bern, im Juli 1936.

---